

Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich

VO-42-BO-22-596-8

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin

Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 31.01.2025 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Finanz- und Bauausschuss der Gemeindevertretung Wulkenzin (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö Ö	<i>Ö / N</i>

Sachverhalt

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel der Gemeinde Wulkenzin Baurecht für 4 Eigenheime in Neu Rhäse zu schaffen. Die Gemeinde kann derzeit den Bedarf an Eigenheimgrundstücken nicht vollständig entsprechen, sodass die Gemeinde neben der Entwicklung der beiden Ortslagen Wulkenzin und Neuendorf, auch den Ortsteil Neu Rhäse wohnlich entwickeln möchte. Die unbebauten Flächen grenzen an den Innenbereich des Dorfes Neu Rhäse an und sind derzeit aber dem Außenbereich zuzuordnen, sodass eine Entwicklung eines neuen Wohnstandortes, ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin nicht möglich ist.

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Neu Rhäse beidseits der Kreisstraße MSE78. Das 0,70 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 13 (teilweise), 30, 31, 32, 33, 34/1 und 34/2 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Neu Rhäse. Die Kreisstraße MSE78 durchquert das Gebiet und bildet im Norden auch die Westgrenze. Im Norden und Nordwesten grenzten Wohngrundstücke (Lindenstraße 16, 18 und 19a) an das Gebiet an. Im Südwesten begrenzen Gartenflächen und im Osten und Süden Ackerflächen den Plangeltungsbereich.

Am 30.01.2025 wurde auf der Homepage des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die 4. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“ (BP Nr. 7/2022 „Wohnen in Neu Rhäse“) bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung hat die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet nunmehr Rechtskraft.

Im Ergebnis der Abwägung und der nunmehr bekanntgemachten Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet konnte der endgültige Bebauungsplan erarbeitet werden, der hiermit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. – **Satzungsbeschluss**

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin wird in der vorliegenden Fassung von Februar 2025 mit der dazugehörigen Begründung von Februar 2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Planzeichnung_Februar 2025 (öffentlich)
2	Begründung mit Umweltbericht_Februar 2025 (öffentlich)
3	Anlage 1_FFH-Vorprüfung_November 2023 (öffentlich)
4	Anlage 2_Artenschutzfachbeitrag_Februar 2025 (öffentlich)
5	Strategische Umweltprüfung_Februar 2025 (öffentlich)

Gemeinde Wulkenzin

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“

Begründung

Anlage 1
Anlage 2

FFH-Vorprüfung
Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Wulkenzin
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Carolin Trautmann
August-Bebel-Straße 20a
15344 Strausberg
Telefon: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	6
1.	RECHTSGRUNDLAGE.....	6
2.	EINFÜHRUNG	6
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	6
2.3	Planverfahren.....	7
3.	AUSGANGSSITUATION	9
3.1	Stadträumliche Einbindung	9
3.2	Bebauung und Nutzung.....	9
3.3	Erschließung.....	10
3.4	Natur und Umwelt	10
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	10
4.	PLANUNGSBINDUNGEN.....	10
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
4.2	Landes- und Regionalplanung.....	10
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	10
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	11
4.3	Flächennutzungsplan	11
5.	PLANKONZEPT	12
5.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	12
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
6.	PLANINHALT	12
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	12
6.1.1	Art der Nutzung	12
6.1.2	Maß der Nutzung.....	13
6.1.3	Bauweise und Baugrenzen.....	13
6.2	Verkehrsflächen	13
6.3	Klimaschutz.....	13
6.4	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	13
6.5	Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	15
6.6	Leistungsrechte	15
6.7	Gestaltungsregelungen	15
7.	KENNZEICHNUNGEN	15
7.1	Altlasten	15
7.2	Kampfmittel.....	16
8.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	16
8.1	Landschaftsschutzgebiet	16
9.	HINWEISE	16
9.1	Baudenkmale	16
9.2	Bodendenkmale	16
9.3	Dränagesysteme	17

9.4	Beheizung.....	17
9.5	Untere Bodenschutz/Abfallbehörde	17
9.6	Brand- und Katastrophenschutz.....	18
9.7	Untere Verkehrsbehörde	19
9.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
10.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	19
10.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	19
10.2	Verkehr	19
10.3	Ver- und Entsorgung	20
10.4	Natur und Umwelt	21
10.5	Bodenordnende Maßnahmen.....	21
10.6	Kosten und Finanzierung	21
11.	FLÄCHENVERTEILUNG	21
II.	UMWELTBERICHT	22
1.	EINLEITUNG.....	22
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	22
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	22
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	23
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	24
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	24
2.	BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario).....	27
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	27
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	33
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	33
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	33
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	34
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	34

2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	34
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	34
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	35
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	40
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	40
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	41
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	41
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	41
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	41

Blatt 1
Blatt 2

Bestandsplan
Konfliktplan

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GV-OBl. M-V S. 110)

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Neu Rhäse beidseits der Kreisstraße MSE78. Das 0,70 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 13 (teilweise), 30, 31, 32, 33, 34/1 und 34/2 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Neu Rhäse.

Die Kreisstraße MSE78 durchquert das Gebiet und bildet im Norden auch die Westgrenze. Im Norden und Nordwesten grenzen Wohngrundstücke (Lindenstraße 16, 18 und 19a) an das Gebiet an. Im Südwesten begrenzen Gartenflächen und im Osten und Süden Ackerflächen den Plangeltungsbereich.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Kreisstraße MSE78, ein Wohngrundstück (Lindenstraße 19a) und einem Weg (Flurstücke 13, 29 und 34/2 der Flur 6),
im Osten:	durch Ackerflächen (Flurstück 15 der Flur 6 und Flurstück 2 der Flur 8)
im Süden:	durch die Kreisstraße MSE78, einen Weg und Ackerflächen (Flurstücke 2, 22 und 23 der Flur 8) und
im Westen:	durch Gartenflächen (Flurstücke 35/1 und 35/2 der Flur 6).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung war die Absicht der Gemeinde Wulkenzin hier Baurecht für 9 Eigenheime zu schaffen. Zwischenzeitlich wurde der Planbereich deutlich reduziert, so dass

nur noch 4 Eigenheime geplant werden. Die Gemeinde Wulkenzin kann derzeit den Bedarf an Eigenheimgrundstücken nicht entsprechen.

Die unbebauten Flächen grenzen in den Innenbereich des Dorfes Neu Rhäse und sind derzeit als Außenbereich zu betrachten.

2.3 Planverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ nach § 13b BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist auf der Internetseite des Amtes Neverin am 16.05.2022 und am 28.05.2022 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 05/2022 bekanntgemacht worden.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 04.07.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 04.08.2022, 23.02.2023 und 15.03.2024 mitgeteilt.

Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Mit Schreiben vom 29.09.2022 wurde der Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 01.11.2022 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 05.12.2022 bis 13.01.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 11/2022 vom 26.11.2022 bekannt gemacht. Bis zum 21.01.2023 gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 02.02.2023 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 04.04.2023 gingen 16 Behördenstellungen beim Amt Neverin ein.

Überarbeitung des Entwurfs

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. In der Folge wurde der Plangeltungsbereich um den nördlichen Teil reduziert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Mai/2023 wurde von der Gemeindevertretung am 12.07.2023 gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Stand Mai 2023 und die Begründung haben in der Zeit vom 14.08.2023 bis zum 15.09.2023 erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung am 29.07.2023 in der

Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 07/2023 ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar. Bis zum 22.09.2023 ging eine Stellungnahme eines Naturschutzverbandes ein.

Erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.07.2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf Stand Mai 2023 aufgefordert. Bis zum 01.11.2023 gingen 16 Behördenstellungnahmen beim Amt Neverin ein.

Umstellung auf Normalverfahren

Der Bebauungsplan sollte nach den Vorschriften des § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 – BVerwG 4 CN 3.22 – festgestellt, dass der § 13b BauGB nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Im Ergebnis ist für alle Bebauungspläne, welche nach § 13b BauGB aufgestellt werden sollen und sich noch im Verfahren befinden, das Regelverfahren anzuwenden. Es wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf Stand 11/2023 wurde am 12.12.2023 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Stand 11/2023 wurde mit Begründung einschließlich Umweltbericht, der FFH-Vorprüfung und dem strategischen Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden Stellungnahmen zu den Umweltbelangen haben in der Zeit vom 12.02.2024 bis zum 22.03.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.01.2024 in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. 01/2024 ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegung waren die Unterlagen auch auf der Internetseite des Amtes einsehbar. Bis zum 31.03.2023 gingen keine Anregungen aus der Öffentlichkeit ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann wurden mit E-Mail vom 13.12.2023 zur Abgabe zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 22.03.2024 gingen 17 Behördenstellungnahmen beim Amt Neverin ein. Die Gemeinde hat ein anderes Ökokonto für den externen Ausgleich gewählt.

Abwägungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2024 die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Landschaftsschutzgebiet

Am 30.01.2025 wurde auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die 4. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962 (- LSG „Tollensebecken“) bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 liegt nun außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin hat in ihrer Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 7 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

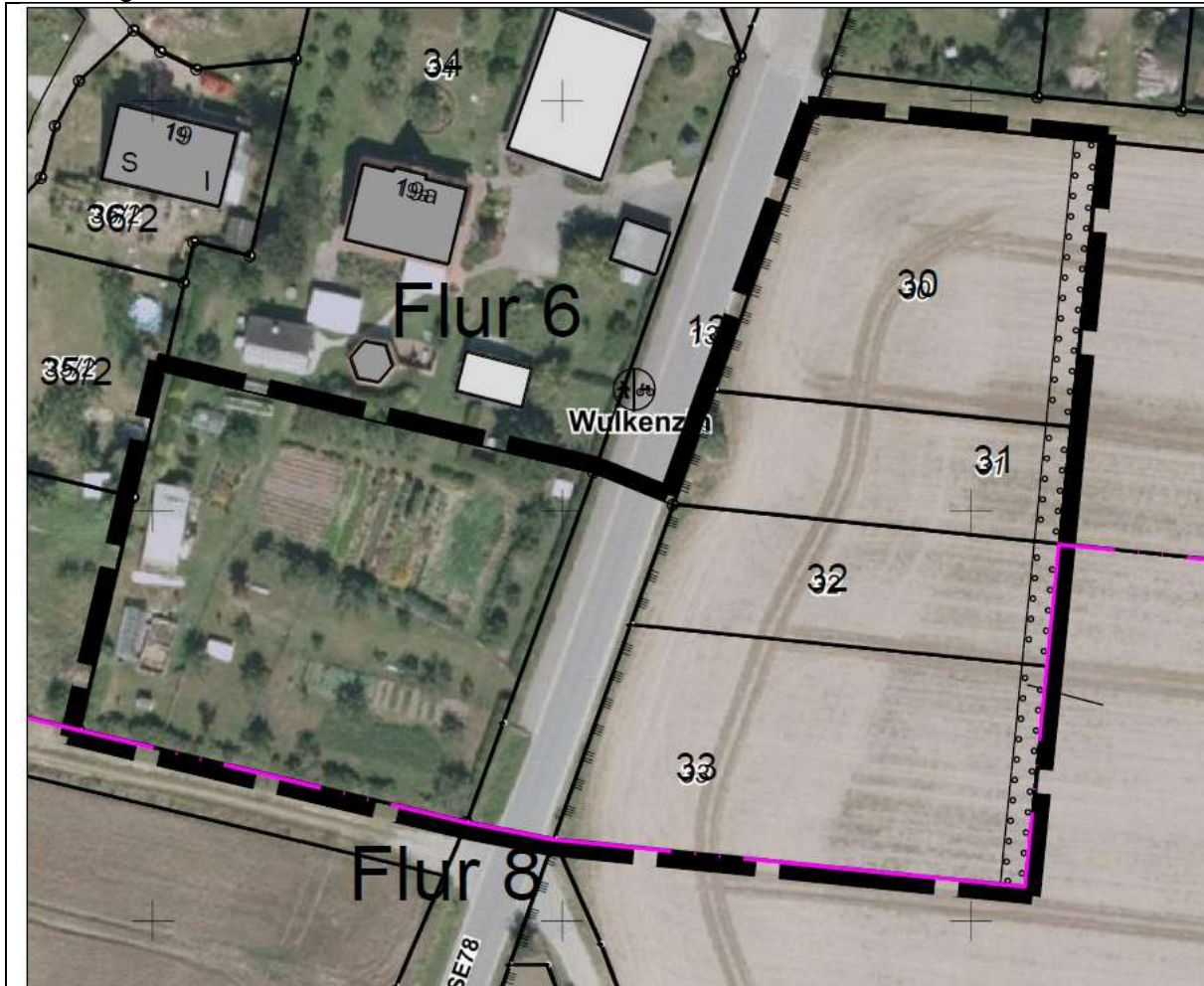
3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Neu Rhäse.

3.2 Bebauung und Nutzung

Abbildung 1: Luftbild



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 04.03.2022

Das Luftbild zeigt, dass der Plangeltungsbereich im Wesentlichen unbebaut ist. Nur im westlichen Garten stehen Nebenanlagen.

Der südliche Teil ist im Nordwesten und Norden von Wohnbauflächen begrenzt.

Der westliche Teil wird als privater Garten genutzt. Der Bereich östlich der Kreisstraße ist Intensivacker.

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße MSE78, Lindenstraße, erschlossen. Diese verfügt über einen Rad- und Fußweg auf der westlichen Straßenseite, der im südlichen Plangeltungsbereich endet.

Im Plangeltungsbereich gibt es keine Trinkwasserleitung. Die Abwasserleitung (Schmutzwasser) liegt hier im Bereich der Straße ebenso die Kabel der neu-medianet und das Breitbandkabel. Das Breitbandkabel endet im Plangeltungsbereich und tangiert die privaten Flächen auf der Ostseite im Süden. Im Plangeltungsbereich sind Mittelspannungskabel im Bereich der Straße und auf der östlichen Straßenseite den Norden des Plangeltungsbereichs querend vorhanden. Niederspannungskabel sind hier nicht vorhanden. Im südlichen Teilbereich tangiert eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG auf der östlichen Baufläche am Westrand.

3.4 Natur und Umwelt

Der Planbereichsteil östlich der Kreisstraße grenzt an das Landschaftsschutzgebiet L45 „Tollensebecken“.

Bei der Fläche östlich der Kreisstraße handelt es sich um intensiv bewirtschafteten Lehmacker. Zwischen Acker und Straße gibt es Eschenaufwuchs. Auf der westlichen Straßenseite befindet sich hier ein Nutzgarten, in dem auch Hühner gehalten werden. Der Nutzgarten wird nach Osten und Süden mit einer Siedlungshecke heimischer Arten begrenzt.

Der vorherrschende Bodentyp sind sickerwasserbestimmte Lehme.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Kreisstraße befindet sich im Eigentum des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die übrigen Flurstücke liegen im Privatbesitz.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ gehören zum Außenbereich, der an Innenbereich von Neu Rhäse angrenzt. Eine Nutzbarmachung der nun geplanten Flächen für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Wulkenzin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Stadt-Umland-

Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Nur der nördlichste Zipfel ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Wulkenzin liegt in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Die Gemeinde wird durch das großräumige und überregionale Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebietes sind Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Gemäß Programmsatz 4.2(2) LEP M-V ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V sind die Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde der Gemeinde Wulkenzin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Neubrandenburg und unterliegt einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Gemeinde ist über das großräumige und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz, sowie das regional bedeutsame Radrouternetz erschlossen. Der Regionalflugplatz Trollenhagen mit Bau- und Lärmschutzbereich wirkt im Gemeindegebiet Neuenkirchen.

Gemäß Programmsatz 4.1(2) RREP MS ist der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

Mit Schreiben vom 04.08.2022 und 23.02.2023 liegen die landesplanerische Stellungnahme vor. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wulkenzin hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

Am 16.10.2024 wurde die erste Änderung des Flächennutzungsplans bekanntgemacht.

Abbildung 2: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans



5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Es ist beabsichtigt, Außenbereichsflächen für Wohnbebauung nutzbar zu machen.
Es sind allgemeine Wohngebiete für 4 Eigenheime festzusetzen.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht nur teilweise dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es werden allgemeine Wohngebiete nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig in dem Gebiet.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich liegt mit 0,3 unter dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

6.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße MSE78 (Lindenstraße) erschließt die Standorte verkehrlich.

„In der Gemarkung Neu Rhäse verläuft hauptsächlich in der Flur 6 die Kreisstraße MSE 78. Es ist geplant, im Jahr 2024 die Kreisstraße kommend von Wulkenzin bis zur Höhe der festgesetzten Ortsdurchfahrt Neu Rhäse (Ortsbeginn) ordnungsgemäß auszubauen.

Die Zuwegung/ verkehrsrechtliche Erschließung des o. g. Plangebiet wird für das nunmehr festgelegte Gebiet über die Kreisstraße MSE 110 erfolgen. Die Zufahrten, soweit sie außerhalb der Ortsdurchfahrten erfolgen sollen, sind beim SG Tiefbau zu beantragen.“¹

„Für die Herstellung der künftigen Zufahrten, ist das Sachgebiet Tiefbau über die Gemeinde zu beteiligen, da diese an den Straßenkörper der Kreisstraße anschließen.“²

6.3 Klimaschutz

Es gibt noch keine Wärmeplanung für die Gemeinde Wulkenzin, folglich können keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden.

Durch die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen werden schattige Plätze in Dürreperioden geschaffen, das Grundwasser geschützt und der Boden vor Erosionen bei Starkregeneignissen geschützt.

6.4 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen**

¹ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.10.2023

² Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 18.03.2024

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen.
- V3 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch Gutachter*innen auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die Untersuchung des Plangebietes vor Baubeginn auf Bodenbrüter/Lurche/Reptilien. Gegebenenfalls vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Habitaten festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine einreihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V5 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V6 Es ist Beleuchtung mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
- V7 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ sind diese zu verhängen oder die dahinter liegenden Räume mit Mobiliar zu versehen
- V8 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu verbrauchen.

Die folgende CEF- Maßnahme wirkt vorsorglich, dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, entgegen.

CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

Externe Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 7.632 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Verwendet wird das Ökokonto MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ mit Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 23 km vom Eingriffsort entfernt.

6.5 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die Kosten für die externe Kompensationsmaßnahme werden auf die Baugrundstücke wie folgt verteilt: östlich der Lindenstraße 70 % und westlich der Lindenstraße 30 %.

6.6 Leitungsrechte

Für die Stromleitung wurde ein Leitungsrecht festgesetzt ebenso für die Telekommunikationslinie.

Das Leitungsrecht hat eine Breite von 0,75 m beidseits bei Kabeln.

6.7 Gestaltungsregelungen

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Dachflächen für das Orts- und Landschaftsbild wurden Regelungen zur Dachneigung, Farbgebung und Materialität von Dacheindeckungen als örtliche Bauvorschrift festgesetzt. Mit der festgesetzten Mindestdachneigung zwischen 25 Grad und 45 Grad ist die Einhaltung geneigter Dächer gegeben. Im Ortsteil sind Sattel- und Krüppelwalmdächer prägend, weshalb diese festgesetzt wurden. Anthrazitfarbene und rote bis braune Dachsteine und –ziegel prägen auch den Ortsteil. Glasierte grüne oder blaue Dachsteine sind als Farbtupfer nicht willkommen. Für Dächer z. B. der Garagen, Carports und Nebengebäude gilt die Mindestdachneigung nicht. Hier sind auch Pappeindeckungen und Gründächer zulässig.

7. Kennzeichnungen

7.1 Altlasten

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: „Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.“

7.2 Kampfmittel

„Von Seiten des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes wird bemerkt, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

Sollten jedoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.“³

8. Nachrichtliche Übernahme

8.1 Landschaftsschutzgebiet

Mit der 4. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962 (- LSG „Tollensebecken“) vom 30.01.2025 wurde der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert.

9. Hinweise

9.1 Baudenkmale

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2024 auf das Einzeldenkmal Gutsanlage mit Umgebungsschutz nach § 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG M-V hin.

„Einzelvorhaben im Plangebiet bedürfen wegen des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 (1) bzw. dem Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege gem. § 7 (6) DSchG M-V.“

9.2 Bodendenkmale

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2024 hin:

„Im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmale bekannt, dennoch können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen und/oder Einlagerungen in die Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen sind oder sein können, entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde (Landesamt) für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige

³ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 18.03.2024

Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

9.3 Dränagesysteme

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 18.03.2024 hin: *„Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.“*

9.4 Beheizung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: *„Bei Einbau einer Wärmepumpe – gemäß § 33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.“*

9.5 Untere Bodenschutz/Abfallbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin:

„Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. ...

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung

BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen. ...

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).“

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 22.10.2023 hin:

„Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.“

9.6 Brand- und Katastrophenschutz

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin: *„Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das o. g. Plangebiet nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet.*

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z. B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.“

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 09.02.2023 hin:

„Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.“

9.7 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 31.03.2023 hin, „dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.“

9.8 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2023 hin, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden.

„Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z. B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).“

10. Auswirkungen der Planung

10.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die derzeit Nutzung als Garten wird eingeschränkt. Die Nutzung als Ackerfläche muss aufgegeben werden.

10.2 Verkehr

Der Plangeltungsbereich wird durch die Kreisstraße erschlossen. Eine Erweiterung der Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

10.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgen über das öffentliche Netz. Trinkwasserversorgungsleitungen sind im Planbereich noch nicht vorhanden.

„Die Trinkwasserversorgung für den geplanten Standort mit einer Abnahmekapazität von max. 4 WE ist möglich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es zu Spitzenlastzeiten zur Unterschreitung des Mindestversorgungsdruckes kommen kann.

Zur Versorgung des geplanten Wohngebietes ist eine Netzerweiterung erforderlich, für die ein Baukostenzuschuss erhoben wird.“⁴

Die Schmutzwasserbeseitigung kann über das Pumpwerk PW 01 erfolgen.

„Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Schmutzwasserableitung. Die Vorzugsvariante wäre eine öffentliche Druckentwässerung mit dem Entlastungspunkt (Druckunterbrecherschacht) in den öffentlichen Freigefällekanal auf Höhe von Lindenstraße Nr. 19 a. Dabei erhält jeder Anschlussnehmer einen Schmutzwasseranschluss an die neu zu bauende Druckrohrleitung bzw. an den Bestand (dies sollte noch überprüft werden). Die Grundstücksentwässerung erfolgt dann über ein privates Hauspumpwerk je Grundstück, welches durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist.“⁵

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist möglichst zu verbrauchen bzw. dezentral zu versickern.

„Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).“⁶

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

„Eine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz erfolgt im Geltungsbereich nicht. Auf Höhe Lindenstraße 17 befindet sich ein Feuerlöschhydrant zur Befüllung von Tanklöschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 2 m³/h.“⁷

⁴ Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 02.02.2024

⁵ Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 17.03.2023

⁶ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.03.2023

⁷ Stellungnahme der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 17.03.2023

In der Ortslage Neu Rhäse sind zwei oberirdische Gewässer vorhanden, welche als Löschwasserentnahmestelle ausgewiesen sind. Flurstücke 45 und 54, Flur 6, Gemarkung Neu Rhäse. Die Löschwassersicherung erfolgt über eine Löschwasserentnahmestelle an einem örtlichen Teich (Flurstück 45). Die nach der DVGW Arbeitsblatt W 405 vorgesehene Entnahmemenge von 96 m³ in zwei Stunden wird durch das Gewässer befindlich auf dem Flurstück 45 gewährleistet. Der Geltungsbereich des B-Plans mit den Flurstücken 30, 31, 32, 33 und 34/1 liegt innerhalb des 300 Meterradius der Löschwasserentnahmestelle auf dem Flurstück 45.

Stromversorgung

Im Plangeltungsbereich sind Mittelspannungsstromkabel vorhanden.

Telekommunikation

Es sind Telekommunikationsleitungen im Planbereich vorhanden.

Abfallentsorgung

Seit dem 19.12.2018 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

10.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Mit der Umsetzung der der Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen wird dem Schädigungs- und Störungstatbestand entgegengewirkt.

10.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 7 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

10.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden durch die Gemeinde getragen.

11. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	6.549 m ²	93,33 %
Verkehrsflächen	468 m ²	6,67 %
Gesamt	7.017 m²	100 %

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Abbildung 3: Lage Plangebiet (© Geobasis-DE/M-V 2023)



1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Auf einer Fläche von circa 0,70 ha soll im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Wohnbebauung errichtet werden. Das Vorhaben erstreckt sich auf zwei Teilflächen

im südlichen Ortsrand von Neu Rhäse, angrenzend an die Lindenstraße. Diese umfassen die Flurstücke 30, 31, 32, 33, 13 (teilweise) und 34 (teilweise). Die Planung sieht vor, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zu errichten. Die maximal zulässige Überbauung beträgt 0,45%. Es ist höchstens ein Vollgeschoss zulässig. Das Wohngebiet ist in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Im Osten des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Es werden Flächen überbaut. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die im Nutzgarten wachsenden linearen Gehölzstrukturen aus Lebensbäumen, Hartriegel bzw. Hainbuche sowie die dünnstämmigen Obstbäume und die an der Straße stehenden Eschen beseitigt werden.

Abbildung 4: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2022; Konfliktplan)

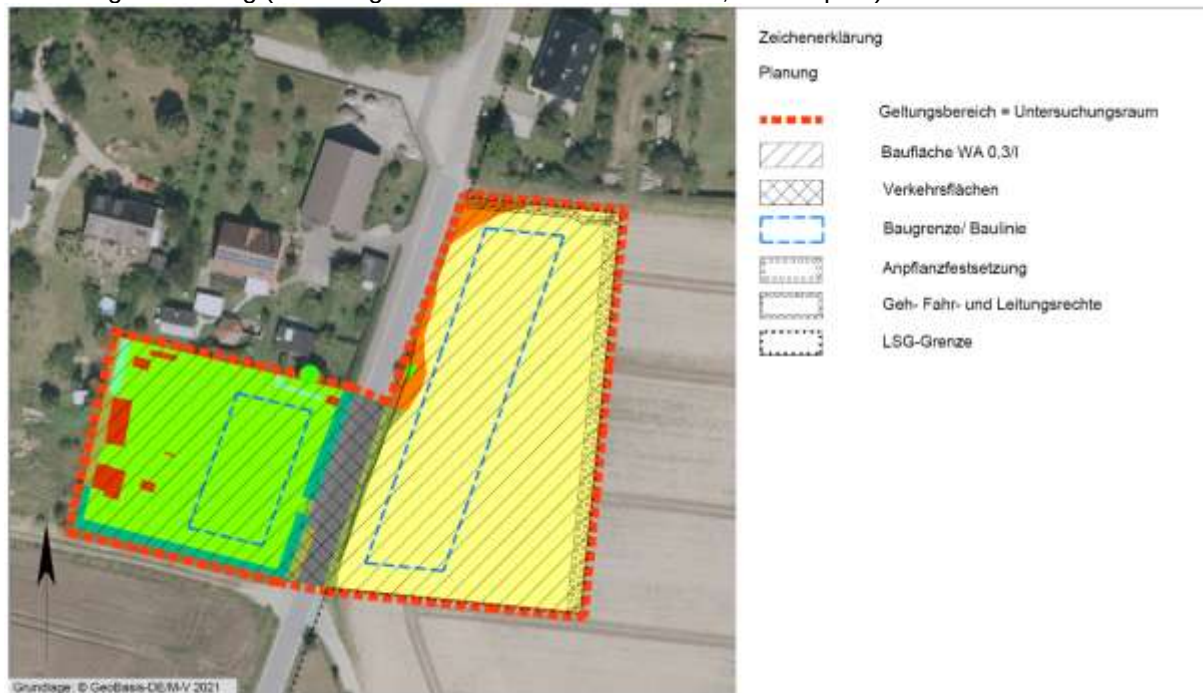


Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet

Gepplante Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,3	6.549,00		93,33
davon:			
Bauflächen versiegelt 45%		2.947,05	
Bauflächen unversiegelt 55%		3.601,95	
dv. Anpflanzfestsetzung		273,00	
Verkehrsfläche	468,00		6,67
	7.017,00		100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und kleineren Nebengebäuden
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung aufliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Betrieb verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch
Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für das bereits laufende Verfahren wurden folgende Umfänge und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen. Im Rahmen der bisher erfolgten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände dagegen erhoben.

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgü- ter
UG = GB + nächstgele- gene Be- bauung	UG= GB und Radius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Artenschutzfach- beitrag auf Grund- lage einer Rele- vanzprüfung streng geschütz- ter Arten sowie von Potenzialana- lysen der Avifauna, Fleder- mäuse, Reptilien, Amphibien	Bio- topty- pener- fas- sung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festge- legten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage von Untersuchungen gem. Tabelle 2 erstellt.

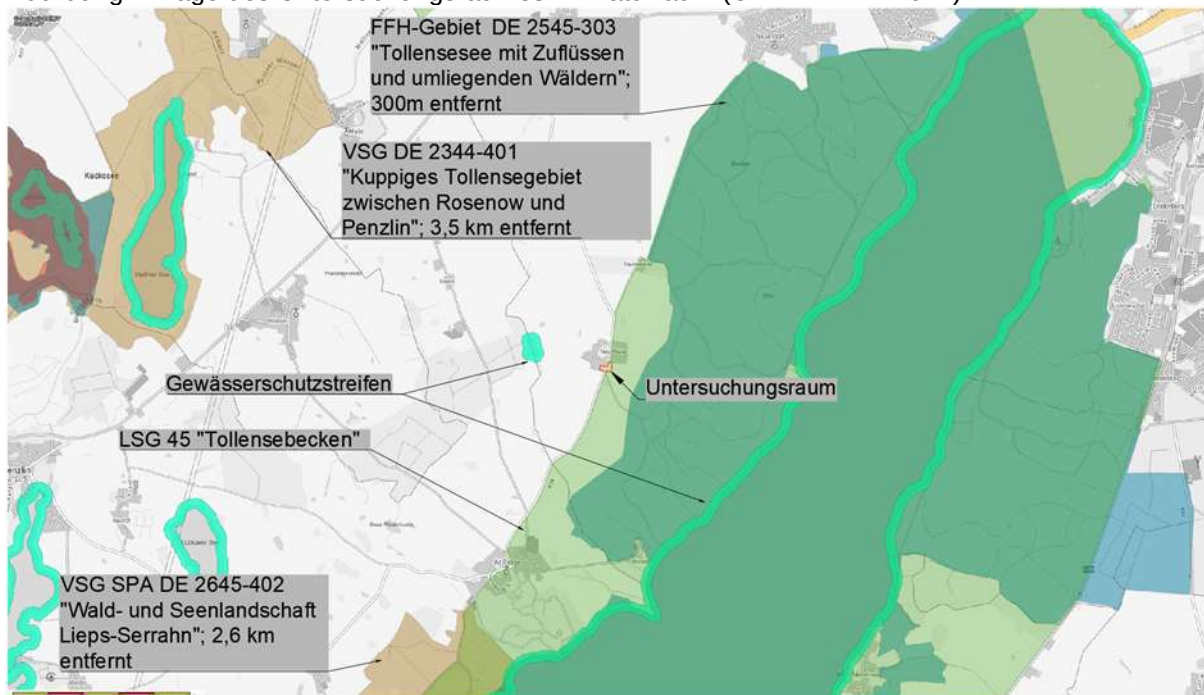
Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB oder SPA beeinträchtigen können. Eine FFH - Vorprüfung für das GGB DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ wurde erstellt.

Das Plangebiet überlagerte am Anfang des Verfahrens mit dem LSG 45 „Tollensebecken“ ein Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Eine Ausgliederung der Überlagerungsfläche wurde vollzogen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet folgende Funktionsausprägungen, Erfordernisse bzw. Maßnahmen vor.

- Karte I (Arten und Lebensräume): das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine besonderen Arten oder Lebensräume
 - Karte II (Biotopverbundplanung): östlich grenzt Biotopverbund an das Plangebiet an
 - Karte III (Entwicklungsziele und Maßnahmen): Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
 - Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit hoher Funktionsbewertung im östlichen Teil des Plangebietes
 - Karte V (Anforderungen an die Landwirtschaft): Plangebiet befindet sich im Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung der Landschaft im Bereich mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen.
- ➔ Das Vorhaben befindet sich ca. 300 m westlich des GGB DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“, ca. 2,6 km nördlich des Vogelschutzgebietes SPA DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ und ca. 3,5 km entfernt vom SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“
- ➔ Das Vorhaben liegt angrenzend an das LSG 45 „Tollensebecken“
- ➔ Das Plangebiet beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV gemäß Biotoptypenkartierung des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG M-V). Im 50 m bzw. 200 m Radius des Untersuchungsbereiches liegen registrierte geschützte Biotope gem. Abbildung 11.

Abbildung 4: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S.

502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

2. Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Neu Rhäse und teilt sich aufgrund der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft in eine östliche bzw. westliche Fläche auf. Die östliche Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L45 „Tollensebecken“. Die Luftreinheit ist aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße, der Immissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung und der Tierhaltung eingeschränkt. Intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie Einfriedungen und intensiven Nutzung der Gärten, z.B. durch häufige Mahd und Hühnerhaltung entheben das Plangebiet von einer Erholungsfunktion.

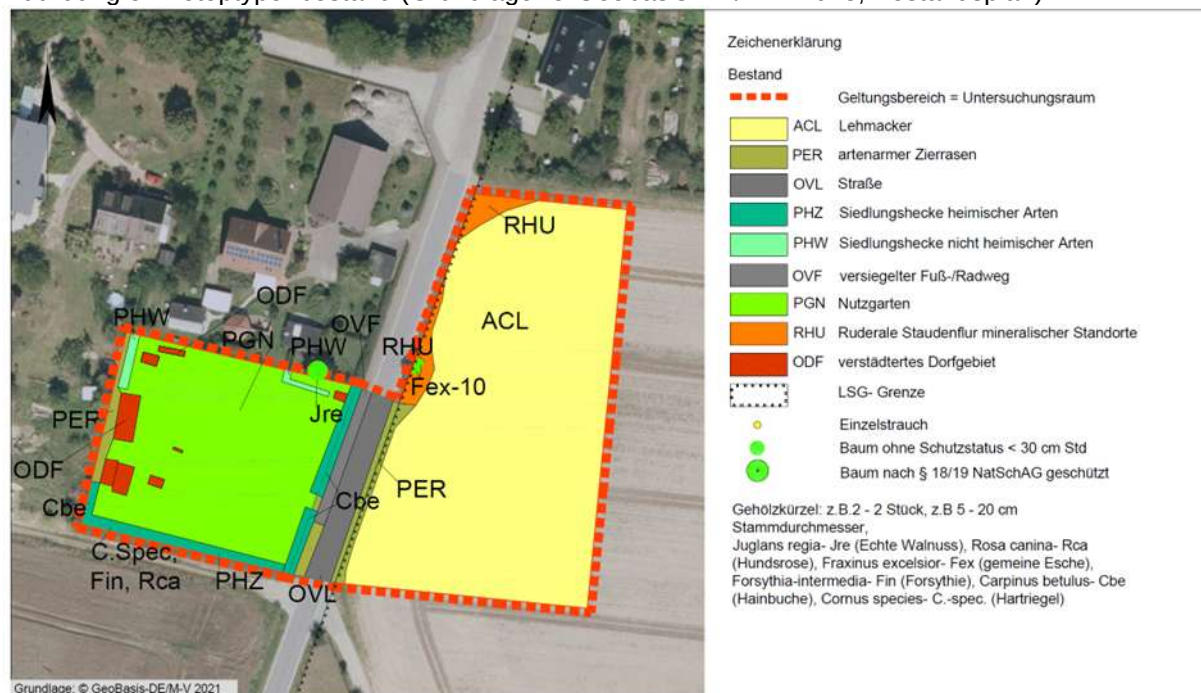
Flora

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 14.03.2022 gemäß Tabelle 3 und Bestandskarte (Abb. 5) folgendermaßen dar:

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
ACL	Lehmacker	4.011,00	57,16
PER	artenarmer Zierrasen	208,00	2,96
PHZ	Siedlungshecke heimischer Arten	241,00	3,43
PHW	Siedlungshecke nichtheimischer Arten	42,00	0,60
PGN	Nutzgarten	1.923,00	27,40
RHU	Ruderales Staudenflur mineralischer Standorte	148,00	2,11
ODF	verstädtertes Dorfgebiet	121,00	1,72
OVF	versiegelter Fuß-/ Radweg	80,00	1,14
OVL	Straße	243,00	3,46
		7.017,00	100,00

Abbildung 5: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan)



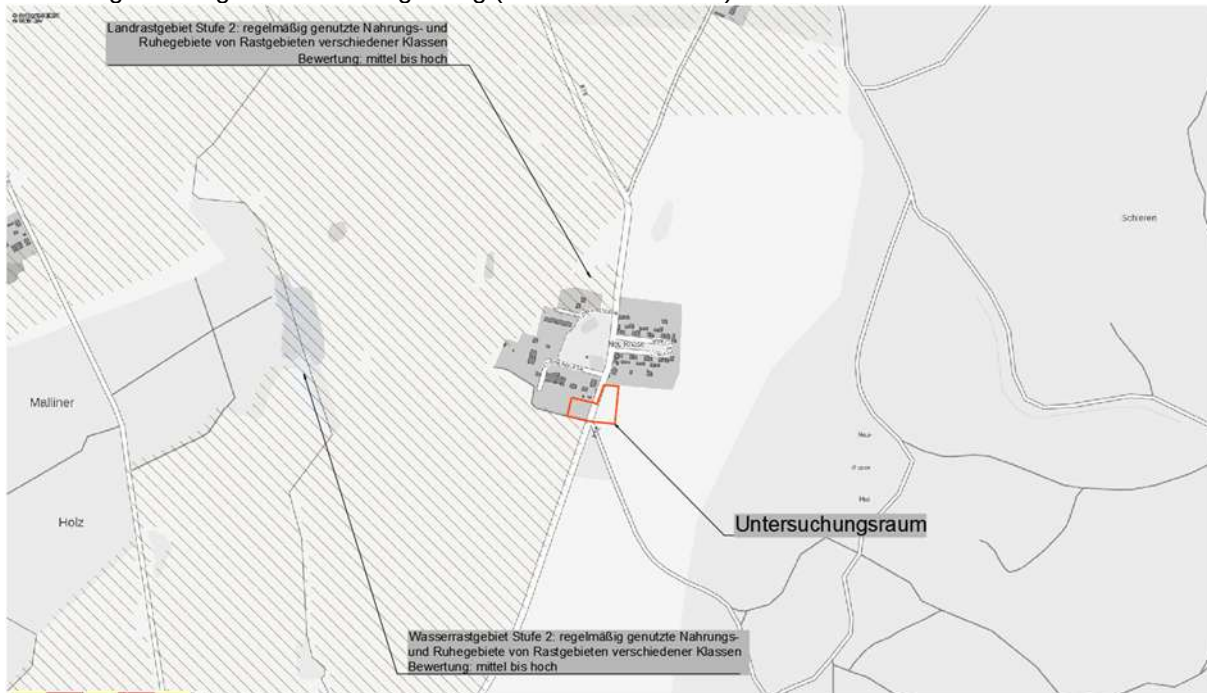
Die östliche Teilfläche wird von einem intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Östlich der Straße, angrenzend an den Acker, besteht ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher nach Norden hin in eine ruderales Staudenflur (RHU) übergeht. In diesem Bereich konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. Auf der westlichen Teilfläche macht den größten Flächenanteil ein Nutzgarten (PGN) aus. Dieser besteht überwiegend aus angepflanzten Obstbäumen, einer häufig gemähten Rasenfläche, angelegten Gemüsebeeten, mehreren Gewächshäusern, einem Schuppen und Kleinställen für Hühner. Der Nutzgarten wird nach Süden und Osten hin von einer Siedlungshecke heimischer Arten (PHZ) (bestehend aus Hartriegel, Forsythie, Hundsrose und Hainbuche) begrenzt. Nach Norden hin befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet wird hier von einer Siedlungshecke nichtheimischer Arten (Lebensbäume) abgegrenzt (PHW).

Fauna

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze vorhanden. Als potenzielle Habitate für Brutvögel werden vor allem die Obstbäume im Nutzgarten und die Siedlungshecken aus heimischen Gehölzarten prognostiziert. Aufgrund der Strukturarmut auf der Ackerfläche ist dort nicht mit Brutvogelgeschehen zu rechnen. Entlang der Ackerfläche besteht zwar ein kleiner Streifen einer ruderalen Staudenflur und ein geringfügiger Eschenaufwuchs, doch durch die hohe Störungsintensität der angrenzenden Straße ist auch hier kein hohes Brutvogelvorkommen zu erwarten. Insgesamt sind die Flächen im Untersuchungsraum für Bodenbrüter aufgrund häufiger Mahd und anderen störenden Einflüssen als Lebensraum ungeeignet.

Das südliche UG gehört zur Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte) des Vogelzuges über Land. Mithilfe einer Auswertung des entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-3 in den Kartenwerken des LUNG können Aussagen über folgende potenziell vorkommende Großvogelarten getroffen werden: im Zeitraum von 2008-2016 waren drei Brutplätze des Kranichs, 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und 2014 ein besetzter Horst des Weißstorchs vorhanden. Für alle drei genannten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Gewässerlebensräume sowie mangels Dauergrünlandflächen ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen wurde kein Weißstorchhorst festgestellt.

Abbildung 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)



Im Umfeld des Untersuchungsbereiches liegen zwei Kleingewässer. Die umliegenden Ackerflächen weisen keine Gehölze auf, sodass verbindende Leitstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld fehlen. Alle Flächen im Plangebiet unterliegen einer häufigen Mahd bzw. landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung und sind somit als Jagdgebiet von geringer Bedeutung. Der Gebäudebestand setzt sich aus Schuppen mit Blechdächern und Gewächshäusern zusammen, welche Potenzial für Einzelquartiere darstellen. Bei der Begehung am 14.03.2022 konnten keine Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden.

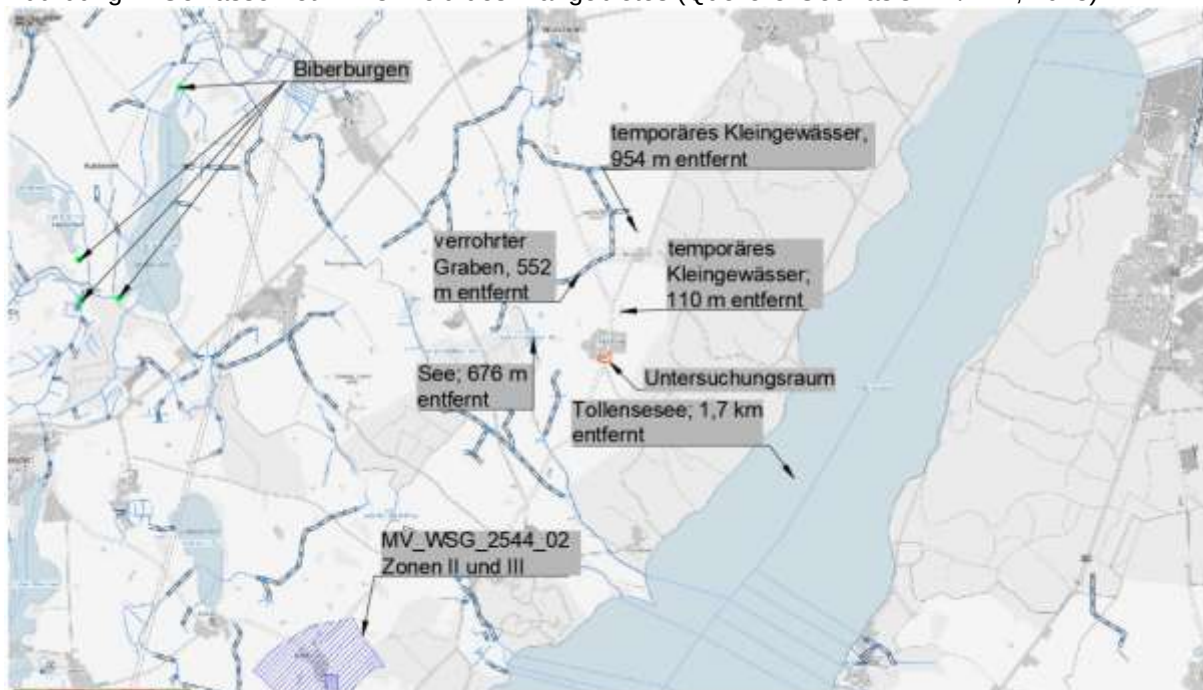
Der Boden ist lehmig, weist eine bindige Deckschicht auf und ist somit nicht grabbar. Die Untersuchung des Messtischblattquadranten 2445-3 erbrachte kein Ergebnis auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien. Die wenigen vorhandenen, sehr kleinen Flächenanteile mit ruderalen Staudenfluren liegen straßennah oder sind durch landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung stark vorbelastet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Es konnten keine Versteckmöglichkeiten wie Lesesteinhaufen, Totholz oder sonnenexponierte Hänge

festgestellt werden. Im Untersuchungsraum ist somit nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Reptilien wie der Zauneidechse oder der Schlingnatter auszugehen.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Aufgrund der im Ortszentrum gelegenen, max. 50 m entfernten permanenten Kleingewässer (s. Abb. 6) ist von einer Nutzung des Plangebietes als Transferlebensraum auszugehen. Im Plangebiet potenziell vorkommende Amphibienarten sind Knoblauchkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten konnten keine Biberaktivitäten nachgewiesen werden. Die nächstgelegene Biberburg ist 4,8 km von Neu Rhäse entfernt und liegt im Wurzbach nahe des Malliner Wasser. Gemäß den Daten einer Rasterkartierung aus dem Jahr 2005 liegt ein Fischotternachweis für den MTB-Q 2445-3 vor. Da im Untersuchungsgebiet keine Gräben oder Bäche vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen werden. Habitate für streng geschützte Käfer, Falter, Libellen, Mollusken und Fische liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Abbildung 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



Boden

Als vorherrschender Bodentyp wurden sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme festgestellt. Es liegt eine 5-10 m bindige Deckschicht vor. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Gartennutzung gestört und verdichtet.

Wasser

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter.

Klima/ Luft

Das untersuchte Gebiet unterliegt dem Einfluss des gemäßigten Klimas mit geringen Temperaturunterschieden zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie relativem

Niederschlagsreichtum. Die Gehölze, also die Obstbäume, Hecken und Sträucher der Gärten, üben eine schwache Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße, der Immissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung und der Tierhaltung eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie der intensiven Nutzung der Gärten, z.B. durch häufige Mahd und Hühnerhaltung, vorbelastet.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren nördlich der Pommerschen Haupteisrandlage der Weichseleiszeit auf einer Sandlinse in der Grundmoräne, östlich der Tollenseniederung und westlich des Lindetals. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Kernbereichen landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild westlich der Kreisstraße wurde im Rahmen der landesweiten Kartierung der Landschaftspotenziale dem Landschaftsbildraum V 6 – 21 „Krukower Hügellandschaft“ mit der Bewertung hoch bis sehr hoch und das östlich der Straße dem Landschaftsbildraum V 6 – 23 „Nördlicher Tollensesee/Brodaer und Nemerower Holz“ mit der Bewertung sehr hoch zugewiesen.

Abbildung 8: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LAIV – MV 2022)

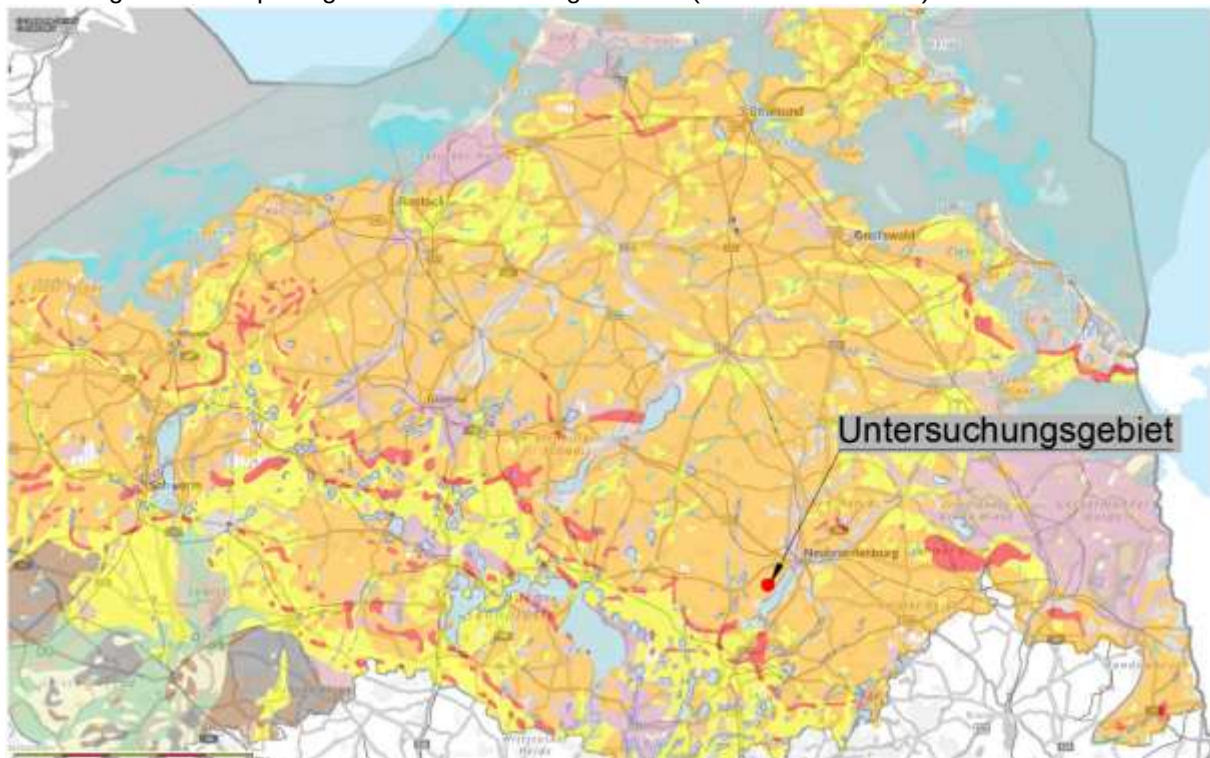
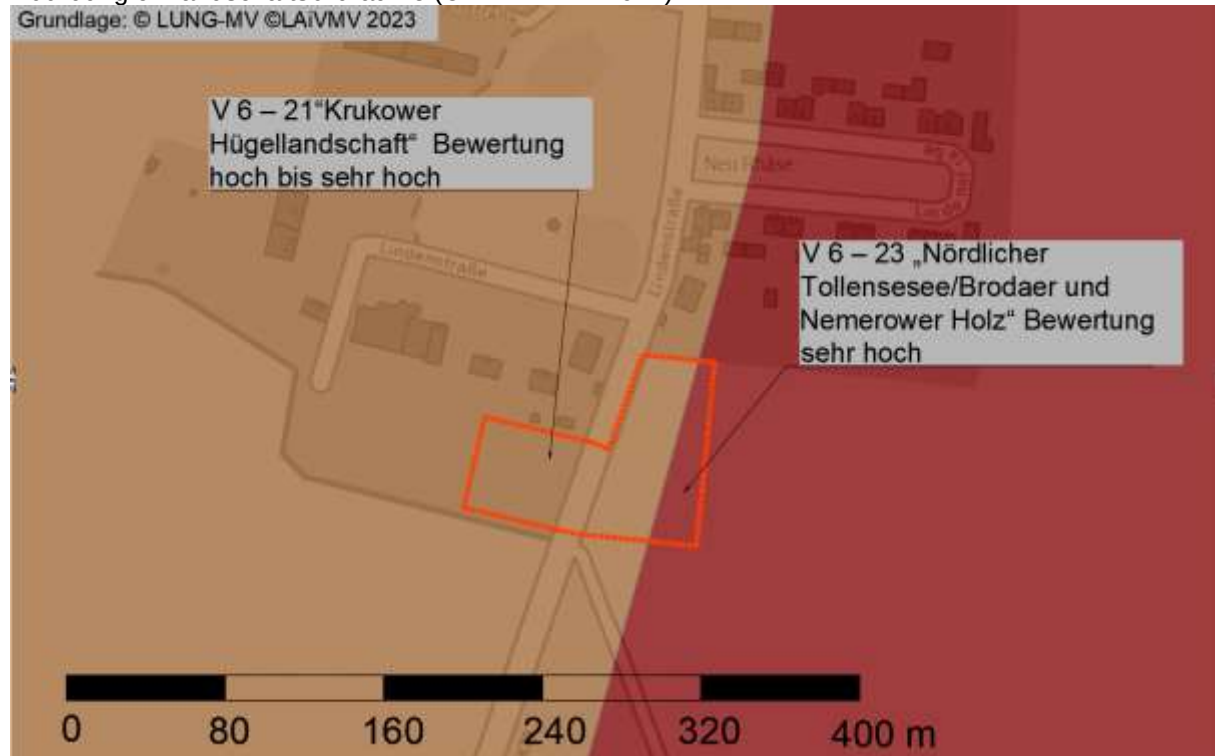


Abbildung 9: Landschaftsbildräume (© LAIV – MV 2022)



Zwischen östlichem Plangebiet und der umgebenden Landschaft bestehen wechselseitige Sichtbeziehungen. Der westliche Plangebeich ist gegenüber der Landschaft durch Bebauung und Bepflanzung größtenteils sichtverstellt.

Natura - Gebiete

Das nächstgelegene Natura-Gebiet befindet sich mit dem GGB DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (Zielarten: Kriechender Sellerie, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Biber, Steinbeißer, Bachneunauge, Fischotter, Europäischer Schlammpeitzger, Großes Mausohr, Eremit, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke) ca. 300 m vom Vorhaben entfernt. Eine FFH-Vorprüfung stellt fest, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura – Gebietes durch die Planung hervorgerufen wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin einer regelmäßigen Bewirtschaftung als Acker und Garten unterliegen.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Eine anthropogen vorbelastete, 0,7 ha große Fläche im Siedlungsrandbereich wird einer neu-en Nutzung zugeführt. Die Erschließung des Geländes erfolgt über die Lindenstraße, welche zwischen den Teilflächen verläuft.

Flora

Gemäß Planungsunterlagen sind für die Wohnbebauung Versiegelungen bis zu 45 % zulässig. Für das Vorhaben können Sträucher und dünnstämmige Obstbäume beseitigt werden. Aufgrund der geplanten Versiegelungen können Lehmacker, artenarmer Zierrasen, Siedlungshecke heimischer Arten Siedlungshecke nichtheimischer Arten, Nutzgarten und rudera- Staudenflur mineralischer Standorte überbaut werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und im Osten des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von Sträu- chern vorgesehen.

Fauna

Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Ein- treten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Absatz 1 entgegenwirken.

Boden/Wasser

Die vorgesehenen Versiegelungen verursachen unumkehrbare Beeinträchtigungen der Bo- denfunktion. Dieser Eingriff wird multifunktional ausgeglichen. Das Grundwasser wird vor Ort zurückgehalten und verbraucht. Die Grundwasserneubildungsfunktion wird nicht beeinträch- tigt.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben gehen ausgeräumter Lehmacker, und stark anthropogen geprägte Siedlungsbiotope wie artenarmer Zierrasen, Siedlungshecken, Nutzgarten, rudera- le Staudenflur sowie einzelne Sträucher und dünnstämmige Obstbäume verloren. Aufgrund der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzten Pflanzungen wird sich die biologi- sche Vielfalt nicht verringern.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbe- lange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Ver- ursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Wohnbebauung verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Diese werden sich an den Emissionen umliegender Nutzungen orientieren.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch den Bau und den Betrieb von Wohnbebauung zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort Siedlungsrandbereich ist. Richtung Landschaft wurde eine Hecke als sichtversperrendes Element festgesetzt. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zu vorhandenen Wohnbebauungen von Neu Rhäse. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild betreffen einen Bereich, der gegenüber weiteren Immissionen relativ unempfindlich ist. Die geplante Wohnfunktion wird die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Da die Fläche keine nennenswerte Bedeutung für das Klima besitzt, stellt die Planung einen geringen Eingriff in dieses Schutzgut dar. Die Beseitigungen von wenigen Gehölzen mindern die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion unerheblich und führen nicht zur Störung der großräumigen Klimafunktion. Neupflanzungen auf den Grundstücken gleichen den Eingriff in die Klimafunktion aus. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger

verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Baugewerbe üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen.
- V3 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch Gutachter*innen auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die Untersuchung des Plangebietes vor Baubeginn auf Bodenbrüter/Lurche/Reptilien. Gegebenenfalls vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Habitaten festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine einreihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der

- Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V5 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V6 Es ist Beleuchtung mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
- V7 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ sind diese zu verhängen oder die dahinter liegenden Räume mit Mobiliar zu versehen
- V8 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu verbrauchen.

Die folgende CEF- Maßnahme wirkt vorsorglich dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 7.632 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Verwendet wird das Ökokonto MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ mit Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 23 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm. Tel.: 03843 8301 211. E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 0,7 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Das Vorhaben befindet sich auf Grünflächen im Siedlungsbereich weniger als 100 m zur nächsten Störquelle entfernt. Das Plangebiet liegt zu einem Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Daher ergibt sich ein Lagefaktor von 0,75 und 1.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Eine Fläche im Westen ist als Ackerfläche festgelegt und von Bebauung freizuhalten, sowie der sich darauf befindende Graben und eine Fläche im Norden des Gebietes, auf der sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Der ökologische Wert dieser Flächen wird sich durch die geplanten Nutzungen nicht ändern.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche in m ²
ACL	Lehmacker	273,00
ODF	Bestand= Planung	121,00
OVF	Bestand= Planung	80,00
OVL	Bestand= Planung	243,00
		717,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 bzw. 1 für den Abstand von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle und für die Lage in einem LSG multipliziert.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

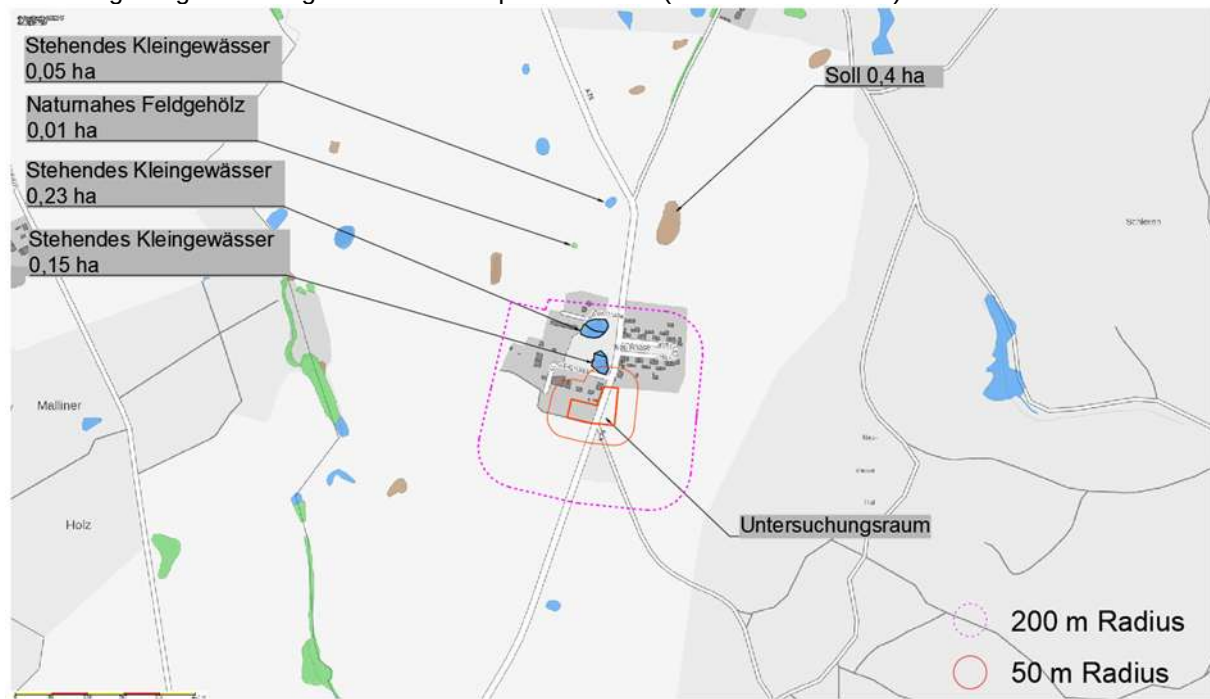
Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
ACL/ LSG	Baufläche	3.738,00	0	1	1	3.738,00
PER/ LSG	Baufläche	119,00	0	1	1	119,00
PER	Verkehrsfläche	89,00	0	1	0,75	66,75
PHZ	Baufläche	185,00	1	1,5	0,75	208,13
	Verkehrsfläche	56,00	1	1,5	0,75	63,00
PHW	Baufläche	42,00	0	1	0,75	31,50
PGN	Baufläche	1.923,00	0	1	0,75	1.442,25
RHU/ LSG	Baufläche	148,00	2	3	1	444,00
		6.300,00				6.112,63

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Die Bebauung

wird im Siedlungsbereich errichtet und durch die Wohnnutzung wird es zu keinen erhöhten Emissionen kommen. Die angrenzenden Grünflächen sowie die Gehölze rund um die Biotope herum weisen eine Pufferfunktion gegenüber den umliegenden Biotopen (siehe Abbildung 10) auf, sodass keine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt.

Abbildung 10: gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld (© LAIV – MV 2022)



B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
ACL	Baufläche versiegelt	1.804,95	0,5	902,48
PER	Baufläche versiegelt/ Verkehrsfläche	142,55	0,5	71,28
PHZ	Baufläche versiegelt/ Verkehrsfläche	139,25	0,5	69,63
PHW	Baufläche	18,90	0,5	9,45
PGN	Baufläche	865,35	0,5	432,68
RHU	Baufläche	66,60	0,5	33,30
				1.518,80

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Es sind keine Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen im Plangebiet bekannt. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben beeinträchtigt, bei Umsetzung aller Maßnahmen, keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Es wurde ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (s. Tab.2). Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet und ist daher kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HZE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HZE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HZE)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
6.112,63		0,00		1.518,80		7.631,43

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation
Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen
Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs
Das Kompensationsflächenäquivalent von 7.632 kann folgendermaßen gedeckt werden:

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
Kauf von Ökopunkten in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“								7.631,43

C 2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)
Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche): **7.632 m²**
Kompensationsflächenumfang: **7.632 m²**

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine
Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. C2 ist der nach HzE ermittelte Eingriff ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Fehlen von Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es befindet sich bereits Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe. Die Immissionen auf die Umgebung erhöhen sich nur geringfügig. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

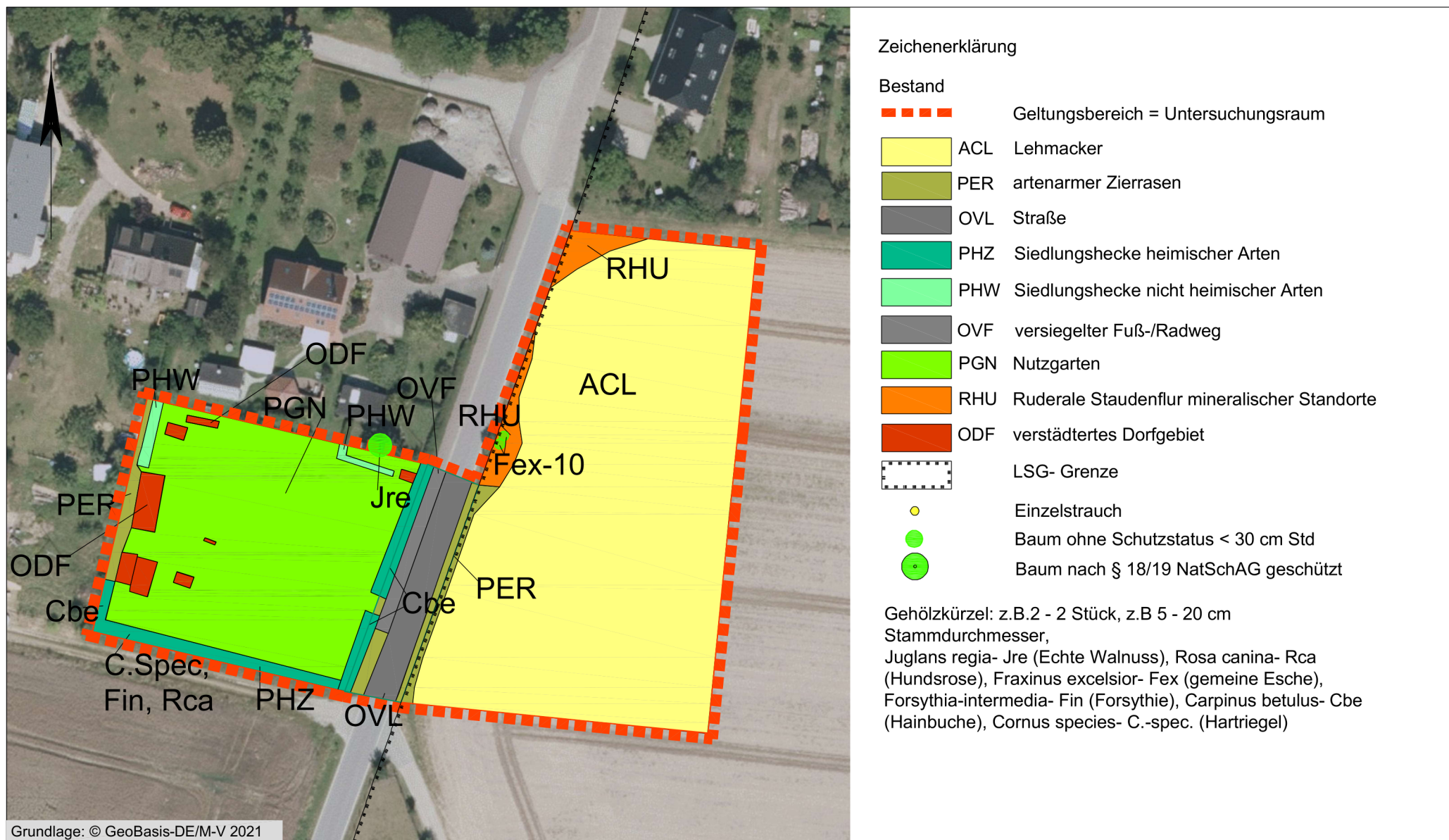
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter

Wulkenzin,

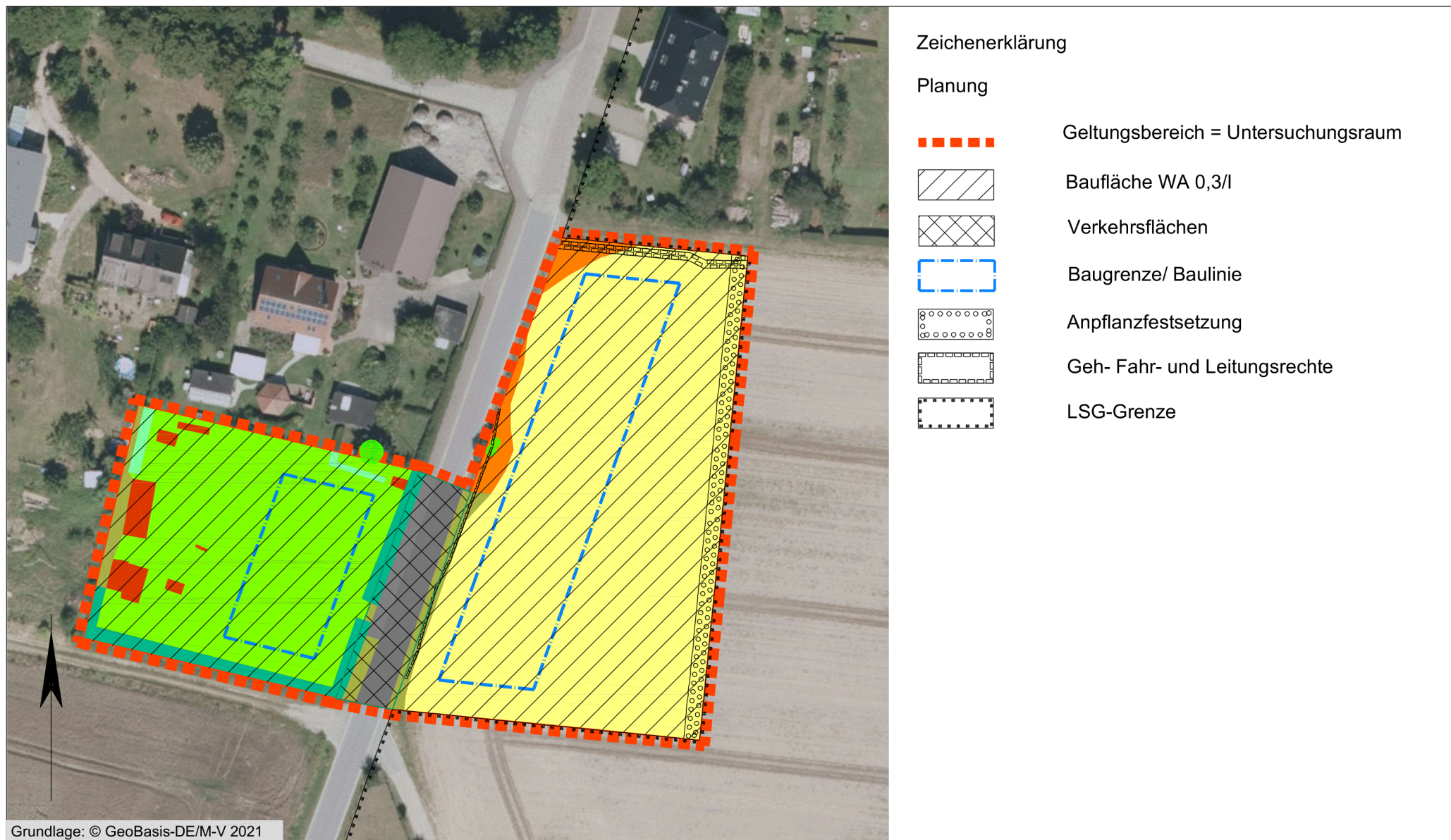
Der Bürgermeister

Siegel

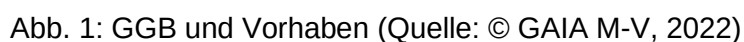
Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse"



Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse"



FFH-Vorprüfung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern"



KUNHART FREIRAUMPLANUNG

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 22.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	3
2.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	VORGEHENSWEISE.....	4
4.	PROJEKTDESCHREIBUNG	5
5.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES.	8
6.	BESCHREIBUNG DES GGB DE 2545-303 "TOLLESENSEE MIT ZUFLÜSSEN UND UMLIEGENDEN WÄLDERN" UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	10
7.	ZUSAMMENFASSUNG	16
8.	QUELLEN.....	16
	ANHANG 1: FOTOANHANG	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: GGB und Vorhaben (Quelle: © GAIA M-V, 2022)	1
Abb. 2: Lage GGB und Vorhaben (Quelle: © GAIA M-V, 2022)	3
Abb. 3: Geplante Nutzungen (Grundlage: © GAIA M-V, 2022)	6
Abb. 4: Biotoptypen (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	8
Abb. 5: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	6
Tabelle 2:	Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten der FFH – Richtlinie.....	11

Anhänge

Fotoanhang	16
------------------	----

1. Anlass und Ziele

Auf einer Fläche von circa 0,70 ha soll im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Wohnbebauung errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich zwar außerhalb aber nur ca. 280 m westlich des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern". Aufgrund dieser geringen Distanz zum Schutzgebiet ist eine Prüfung auf Verträglichkeit der Wirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura-Gebietes geboten.

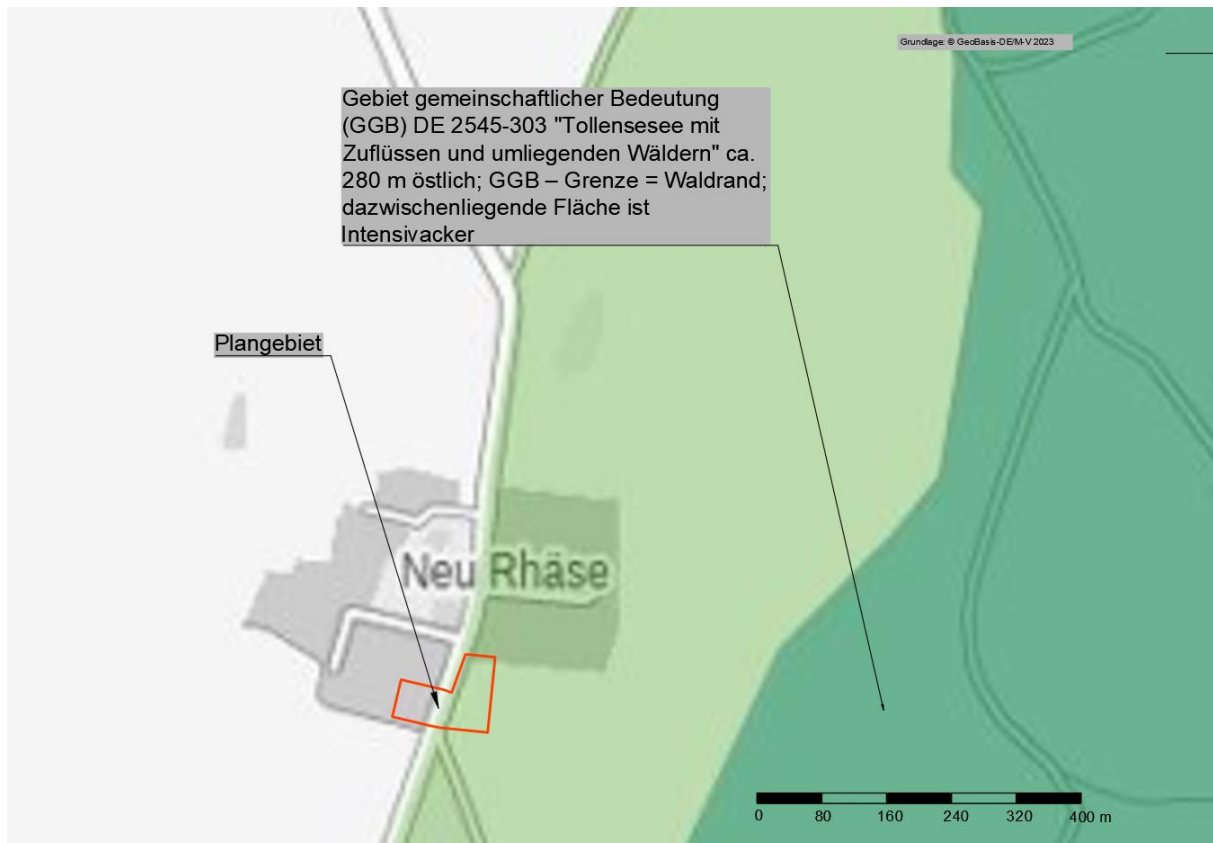


Abb. 2: Lage GGB und Vorhaben (Quelle: © GAIA M-V, 2022)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden GGB festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit

notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Das Vorhaben erstreckt sich auf zwei Teilflächen im südlichen Ortsrand von Neu Rhäse, angrenzend an die Lindenstraße. Diese umfassen die Flurstücke 30, 31, 32, 33, 13 (teilweise) und 34 (teilweise). Die Planung sieht vor, auf der 0,70 ha großen Fläche, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zu errichten. Die maximal zulässige Überbauung beträgt 0,45%. Es ist höchstens ein Vollgeschoss zulässig. Das Wohngebiet ist in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Im

Osten des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Es werden Flächen überbaut. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die im Nutzgarten wachsenden linearen Gehölzstrukturen aus Lebensbäumen, Hartriegel bzw. Hainbuche sowie die dünnstämmigen Obstbäume und die an der Straße stehenden dünnstämmigen Eschen beseitigt werden.

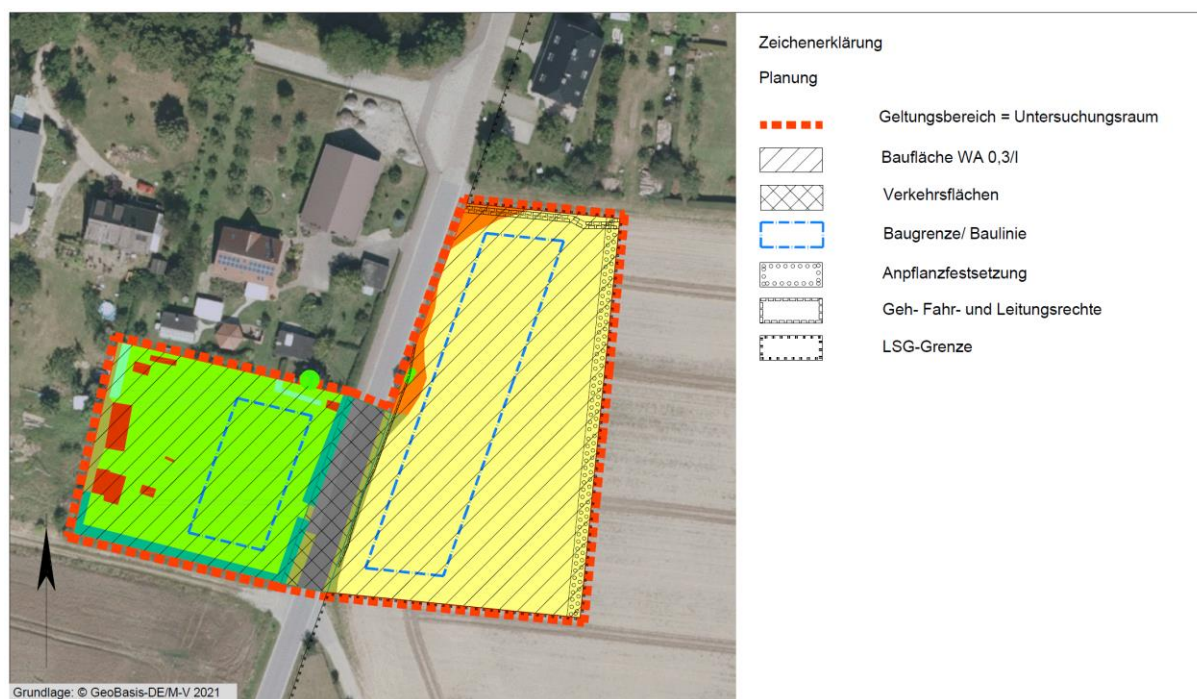


Abb. 3: Geplante Nutzungen (Grundlage: © GAIA M-V, 2022)

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete	gering	mittel	hoch	Bemerkungen
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Neu Rhäse und teilt sich aufgrund der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft in eine östliche bzw. westliche Fläche auf.

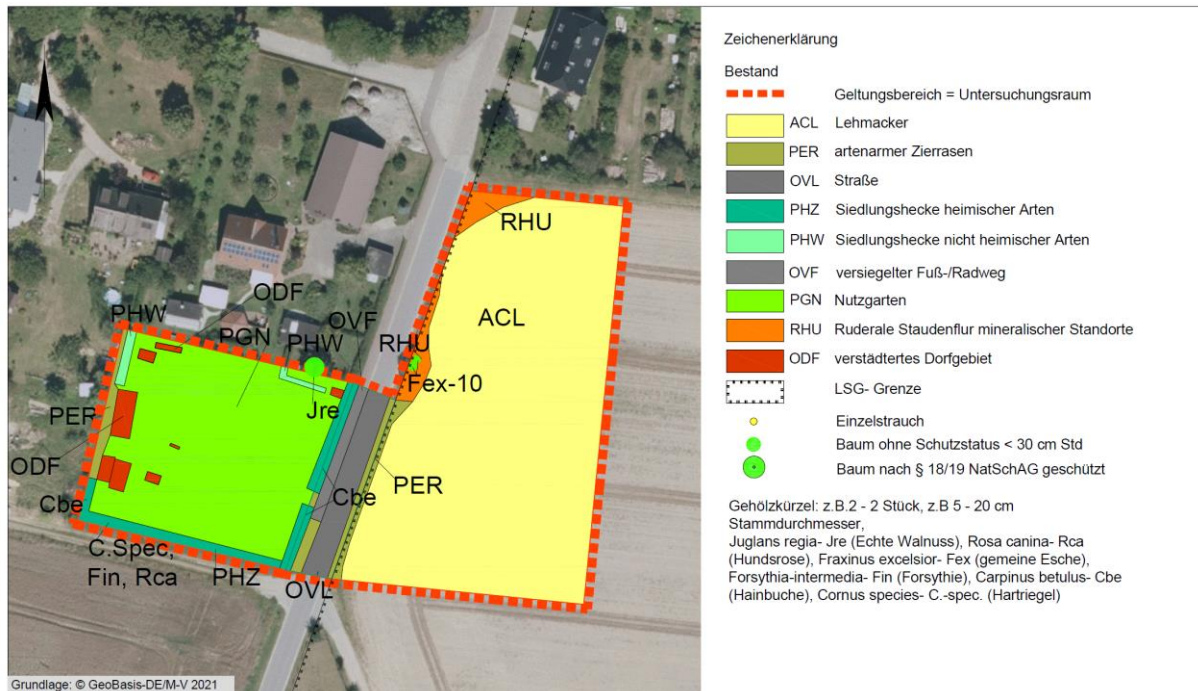


Abb. 4: Biotoptypen (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Der Untersuchungsbereich weist inklusive der Kreisstraße eine Fläche von 0,70 ha auf. Die östliche Teilfläche wird von einem intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Östlich der Straße, angrenzend an den Acker, besteht ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher nach Norden hin in eine ruderaler Staudenflur (RHU) übergeht. In diesem Bereich konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. Auf der westlichen Teilfläche macht den größten Flächenanteil ein Nutzgarten (PGN) aus. Dieser besteht überwiegend aus angepflanzten Obstbäumen, einer häufig gemähten Rasenfläche, angelegten Gemüsebeeten, mehreren Gewächshäusern, einem Schuppen und Kleinställen für Hühner. Der Nutzgarten wird nach Süden und Osten hin von einer Siedlungshecke heimischer Arten (PHZ) (bestehend aus Hartriegel, Forsythie, Hundsrose und Hainbuche) begrenzt. Nach Norden hin befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet wird hier von einer Siedlungshecke nichtheimischer Arten (Lebensbäume) abgegrenzt (PHW).

In den Kartenwerken des LUNG ist im 50 m Umkreis ein gemäß §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines stehenden Kleingewässers verzeichnet. Es handelt es sich um ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und einem Gehölzsaum aus Weiden, Eschen und Pappeln. Im 200 m Umkreis des Vorhabens liegt ein weiteres stehendes Kleingewässer. Im weiteren Umkreis befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: ein Soll mit trockenengefallenem, verbuschten Kleingewässer, Großröhricht und Flutrasen; ein naturnahes Feldgehölz bestehend aus einem feucht-frischen Weidengebüsch; ein temporäres verbuschtes Kleingewässer mit Weidenbestand.

Als vorherrschender Bodentyp wurden sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflerme festgestellt. Es konnten keine potenziell verbreiteten Moore im Bereich des Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es liegt eine 5-10 m bindige Deckschicht vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist. Das untersuchte Gebiet unterliegt dem Einfluss des gemäßigten Klimas mit geringen Temperaturunterschieden zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie relativem Niederschlagsreichtum. Die Gehölze üben schwache Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße, der Immissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung und der Tierhaltung eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie der intensiven Nutzung der Gärten, z.B. durch häufige Mahd und Hühnerhaltung, vorbelastet.

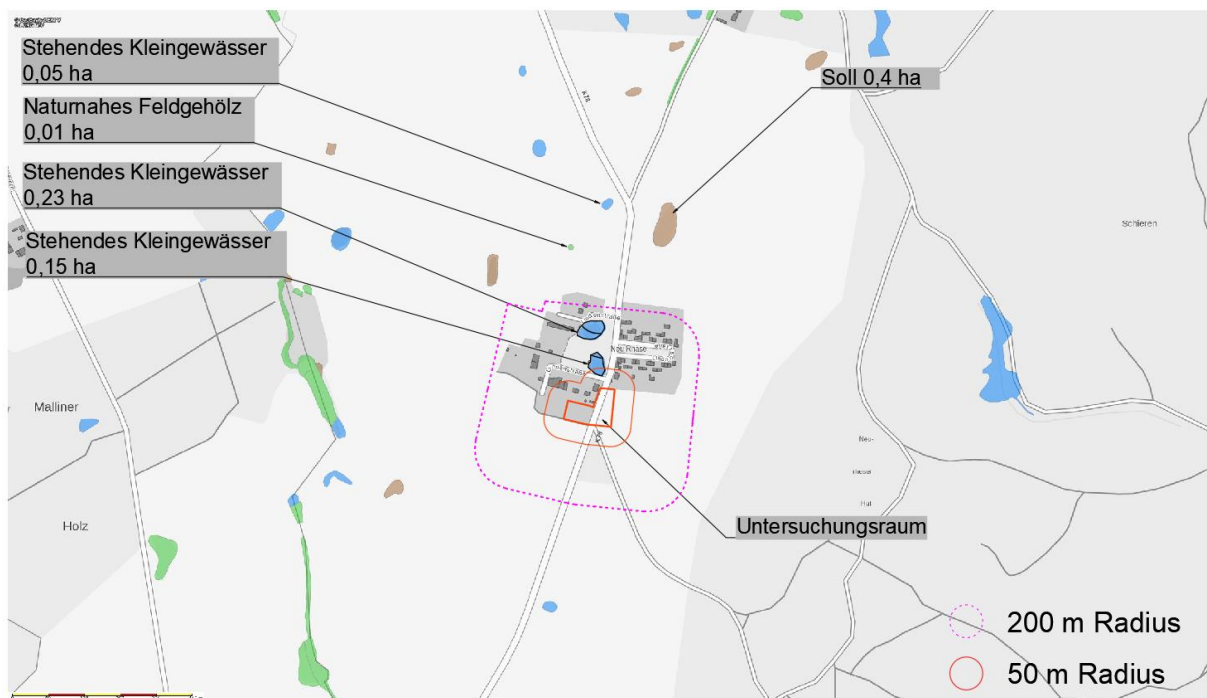


Abb. 5: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m

6. Beschreibung des GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Die Grenze des GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" verläuft 280 m östlich des Vorhabens entlang eines Waldrandes. Zwischen Vorhaben und GGB erstreckt sich Intensivacker.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel

Im Standard - Datenbogen ist als Erhaltungsziel der „Erhalt und die teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnittes mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten“ verzeichnet.

Tabelle 2: Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH – Richtlinie

LRT und Arten	Beschreibung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens wodurch die Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr/nur teilweise erfüllt werden können
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung; submerse Armleuchteralgen-Grundrasen; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar, Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken ; lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation ; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime ; lebensraumtypische submerse Vegetation; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6210 Naturnahe Kalk-	natürliche oder durch geeignete Nutzung offen gehaltene Halbtrockenrasen mit submediterraner und/oder subkontinentaler Prägung auf kalk- und basenreichen Böden mit Lesesteinen oder	nein	nein

Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	größeren Gesteinsbrocken und eingestreuten Gehölzen; Wiesenhafer-Zittergras-Halbtrockenrasen auf lehmigen und lehmig-sandigen Böden (orchideenreiche Bestände auf Rügen beschränkt) mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; Steppenlieschgras-Halbtrockenrasen auf basenreichen, sandig-lehmigen Böden mit lebensraumtypischem Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
6410 Pfeifengrasweisen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Pfeifengraswiesen mit lebensraumtypischem Arteninventar auf nährstoffarmen, basen- bis kalkreichen und sauren, organischen oder mineralischen, (wechsel-)feuchten Standorten mit grund- oder sickerwasserbestimmten Böden; Wechsel von Nassstellen und Flutmulden mit trockenen und frischen Bereichen; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit jungen Brachestadien lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	von hochwüchsigen Pflanzen geprägte Hochstaudenfluren und -säume feuchter bis frischer, nährstoffreicher Standorte an Ufern von Fließgewässern, in Auen sowie an Rändern von Wäldern und Gehölzen; Mädesüß-Staudenfluren sickerfeuchter Standorte Zaunwinden-Mädesüß-Staudenfluren an Ufern von Fließgewässern; Zaunwinden-Staudenfluren-Basalgesellschaft in feuchten Senken und an Ufern mit mäßigem Überflutungseinfluss oder Staunässe; Nelkenwurz-Knoblauchsrauken-Basalgesellschaft an Waldsäumen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche vorzugsweise mit Gehölzen, Brachflächen, Grünland, Mooren oder Wald	nein	nein
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren; in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse; lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen; oberflächennah anstehendes Grundwasser; lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen; lebensraumtypisches Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß	nein	nein
*7210 Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und	Sümpfe und Röhrichte im Ufer- und Verlandungsbereich oligo- bis mesotroph-kalkreicher, aber auch mesotroph-subneutraler Stillgewässer sowie in mesotroph-kalkreichen Quell- und Durchströmungsmooren und darin liegenden Torfstichen mit Binsen-Schneide; ständige Wassersättigung; Skorpionsmoos-Schneidenriede und Schneiden-Wasserröhrichte mit Übergängen zu moosreichen Seggenrieden als lebensraumtypische Vegetationsstruktur; lebensraumtypisches	nein	nein

Arten des Caricion davallianae	Tierarteninventar; Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensaurer (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen); strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und -mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander); strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
*91D0 Moorwälder	durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. -kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren); auf basen- und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn; lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose); lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; stehendes und liegendes Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickern dem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten; Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden; strukturreiche Bestände; unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet; lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht; lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht; hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz; lebensraumtypisches Tierarteninventar	nein	nein
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	Fließgewässerabschnitte mit guter bis sehr guter Struktur und physikalisch-chemischer Wassergüte; kiesige Substrate als Laichhabitat; Abschnitte mit bevorzugt feinsandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil als Querderhabitat; durchgängige Fließgewässerabschnitte zwischen den Laichplätzen und Querderhabitaten sowie zwischen Teilpopulationen	nein	nein
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	stehende oder schwach strömende verschlammte Gewässer mit hohem Deckungsgrad emerger und submerger Makrophyten; überwiegend aerobe, organisch geprägte Feinsedimente hoher	nein	nein

	Auflagendicke; mindestens mittlere Gewässergüte; barrierefreie Wanderstrecken zum Hauptgewässer sowie innerhalb der Grabensysteme		
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	langsam fließende und stehende Gewässer mit sandigen bis feinsandigen aeroben Sedimenten in Ufernähe; flache, strömungsberuhigte Abschnitte zur Eiablage; lockere Besiedlung mit emersen und submersen Makrophyten	nein	nein
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	Überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und Röhrichten im Überflutungsbereich an See- und Flussufern; Vorhandensein zusammenhängender Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse); ganzjährig hoher Grundwasserstand	nein	nein
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	Grünland mit einer Ausprägung insbesondere als artenreiche Tritt- oder Flutrasen, Zweizahn- und Zwergbinsengesellschaften, ausdauernde Pioniergesellschaften); geeignet genutztes Grünland (vorzugsweise mit lückiger Vegetation) mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern; mäßig nährstoff- und basenreiche, humose Fein- und Mittelsande sowie Antorfe, z.T. tiefgründige Torfe; feuchte bis nasse und zeitweise fließenden Gewässern (auch Gräben); temporäre Neubildung vegetationsfreier bzw. -armer Offenboden- und Pionierstandorte, z. B. durch Uferabbrüche, Überschwemmungen, Beweidung, Tritt	nein	nein
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	ausreichend besonnte, fischfreie bzw. - arme Stillgewässer mit Wasserführung i.d.R. bis mindestens August; Komplex von Gewässern mit stabilen lokalen Populationen; gut entwickelte Submersvegetation und strukturreiche Uferzonen; geeignete Sommerlebensräume, geeignete Winterquartiere (Böschungen, größere Lesesteinhaufen, Totholzansammlungen u.ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer und Sommerlebensräume durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	flache und stark besonnte, fischfreie bzw. – arme Reproduktionsgewässer mit vorzugsweise dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand; Komplex von räumlich benachbarten Gewässern zur Sicherung von stabilen lokalen Populationen; Feuchtbrachen und Stillgewässer mit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Nahrungshabitate; geeignete Winterquartiere (strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen u. ä.) im Umfeld der Reproduktionsgewässer; geeignete Sommerlebensräume; durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen	nein	nein
Biber <i>Castor fiber</i>	langsam fließende oder stehende Gewässer mit ausreichender Wasserführung und angrenzenden Gehölzbeständen; Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern (Pappel- und Weidenarten) als regenerationsfähige Winternahrung; Biberburgen und Biberdämme; Wanderkorridore zwischen den Gewässersystemen	nein	nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume; ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB); nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant	nein	nein

FFH-VP für das GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" für den B-Plan Nr. 17 „Wohnen Neu Rhäse“
Auftragnehmer: Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

	erhöhten Kollisionsrisiko); großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore		
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Wochenstubenquartiere in wenig genutzten großen Dachböden; Winterquartiere in großen, feuchten, frostfreien, wenig genutzten unterirdischen Räumen; laubholzreiche Wälder ausreichender Flächengröße mit hinreichendem Anteil unterwuchsarmer Buchenbestände(Hallenwaldcharakter)und geeigneten Quartierbäumen (Specht- und Ausfaltungshöhlen), parkartige Landschaften, Waldränder als Jagdgebiet; arten-/ individuenreiche Vorkommen von Laufkäfern und anderen Beutetieren; Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen mit Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufen	nein	nein
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	Brutbäume mit möglichst großen Stamm- und Asthöhlen mit Mulmkörper im Stamminneren, möglichst sonnenexponiert; besiedelbare und zukünftig besiedelbare Bäume in näherer Umgebung zur Sicherung der Brutbaumkontinuität (Altbaumbestände, v. a. Eichen, Linden, Buchen, (Kopf-) Weiden, Pappeln und andere Laubbäume, an sonnenexponierten Standorten); keine die Art gefährdenden Insektizidanwendungen	nein	nein

Die oben genannten FFH- Lebensraumtypen sowie Lebensräume der oben aufgeführten Zielarten kommen im Plangebiet nicht vor. Auch als Landlebensraum für Amphibien ist die Fläche aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturierung nicht geeignet. Es gibt keine Höhlenbäume und somit keine Brutbäume für den Eremiten. Der Gebäudebestand setzt sich aus Schuppen mit Blechdächern und Gewächshäusern zusammen. Es konnten keine Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB und steht mit diesem nicht im Biotopverbund. Das Vorhaben erzeugt somit bezüglich wandernder Arten (wie Amphibien) keine Barriere- oder Fallenwirkung.

Die Auswirkung der geplanten Wohnbebauung erreichen das GGB nicht, so dass die im Gebiet vorhandenen FFH- Lebensraumtypen und Habitate der Zielarten vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet umfasst sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie und keine Habitate der Zielarten des GGB nach Anhang II der FFH- Richtlinie.

Die im GGB liegenden Lebensräume werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da dessen Wirkungen diese Lebensräume nicht erreichen werden und weil kein Verbund zwischen dem Plangebiet und dem GGB besteht.

Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes GGB DE 2545-303 "Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern" werden durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnen Neu Rhäse“ nicht beeinträchtigt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Anhang 1: Fotoanhang



Bild 01 Gebäude im westlichen Plantenteil



Bild 02 Acker im Osten

Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz

Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 03.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Erfassung	7
4.2.	Brutvögel	7
5.	Vorhabenbeschreibung	7
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	10
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine	12
6.11.	Zusammenstellung prüfrelevanter Arten	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
7.2.	Microchiroptera	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse	20
7.3.	Amphibien	21
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien	22
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	26
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	27
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	28
11.1.	Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel	28
11.2.	Anhang 2.2 - baumbewohnende Brutvögel	30
11.3.	Anhang 2.3 – gebüschbewohnende Brutvögel	31
12.	Anhang 3 - Formblätter Nahrungsgäste/Durchzügler	34
12.1.	Anhang 3.1 – Feldsperling	34
12.2.	Anhang 3.2 – Mehlschwalbe	35
12.3.	Anhang 3.3 – Rauchschwalbe	37
12.4.	Anhang 3.4 – Rotmilan	39
12.5.	Anhang 3.5 – Schwarzmilan	40
12.6.	Anhang 3.6 – Star	42
12.7.	Anhang 3.7 – besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler	44

13.	Anhang 4 - Formblätter Microchiroptera.....	46
13.1.	Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus	46
13.2.	Anhang 4.2 – kleine Bartfledermaus	48
13.3.	Anhang 4.3 – Fransenfledermaus.....	50
14.	Anhang 5 - Formblätter Amphibien	52
14.1.	Anhang 5.1 – Wechselkröte	52
14.2.	Anhang 5.2 - Knoblauchkröte.....	54
14.3.	Anhang 5.3 - Laubfrosch.....	56
14.4.	Anhang 5.4 - Rotbauchunke	58
15.	Anhang 6 – Fotoanhang	60
16.	Anlagen – Bestandskarte. KonfliktKarte; BV, Ng	63

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3:	gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	7
Abb. 4:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 5:	Rastgebiete im Umfeld	10
Abb. 6:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes	11
Abb. 7:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021).....	60

Tabellenverzeichnis

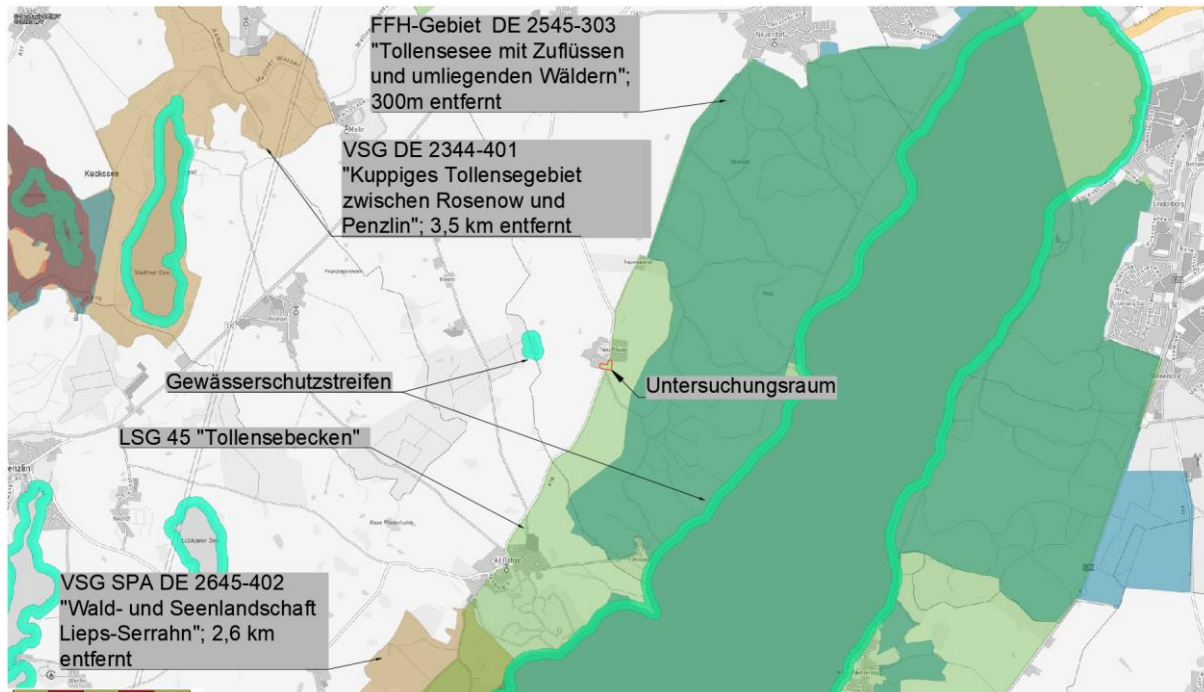
Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2:	festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	16
Tabelle 3:	festgestellte Baumbrüter	16
Tabelle 4:	festgestellte Gebüschbrüter	16
Tabelle 5:	festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste/Durchzügler	17
Tabelle 6:	festgestellte besonders geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler	17
Tabelle 7:	potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum	20
Tabelle 8:	potenziell vorkommende Amphibienarten.....	22

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 0,70 ha soll im Rahmen des B-Plans Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ Wohnbebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

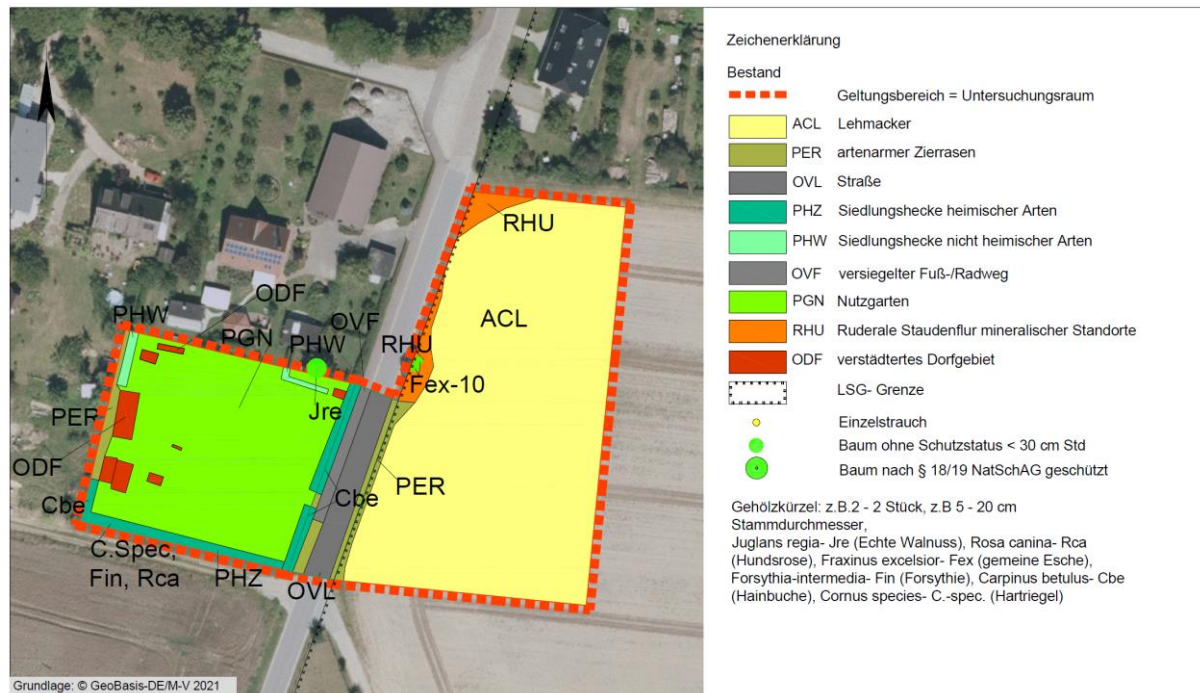
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUM AUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Neu Rhäse und teilt sich aufgrund der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft in eine östliche bzw. westliche Fläche auf. Die östliche Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L45 „Tollensebecken“.

Der Untersuchungsbereich weist inklusive der Kreisstraße eine Fläche von 0,70 ha auf. Die östliche Teilfläche wird von einem intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Östlich der Straße, angrenzend an den Acker, besteht ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher nach Norden hin in eine ruderale Staudenflur (RHU) übergeht. In diesem Bereich konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. Auf der westlichen Teilfläche macht den größten Flächenanteil ein Nutzgarten (PGN) aus. Dieser besteht überwiegend aus angepflanzten Obstbäumen, einer häufig gemähten Rasenfläche, angelegten Gemüsebeeten, mehreren Gewächshäusern, einem Schuppen und Kleinställen für Hühner. Der Nutzgarten wird nach Süden und Osten hin von einer Siedlungshecke heimischer Arten (PHZ) (bestehend aus Hartriegel, Forsythie, Hundsrose und Hainbuche) begrenzt. Nach Norden hin befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet wird hier von einer Siedlungshecke nichtheimischer Arten (Lebensbäume) abgegrenzt (PHW).

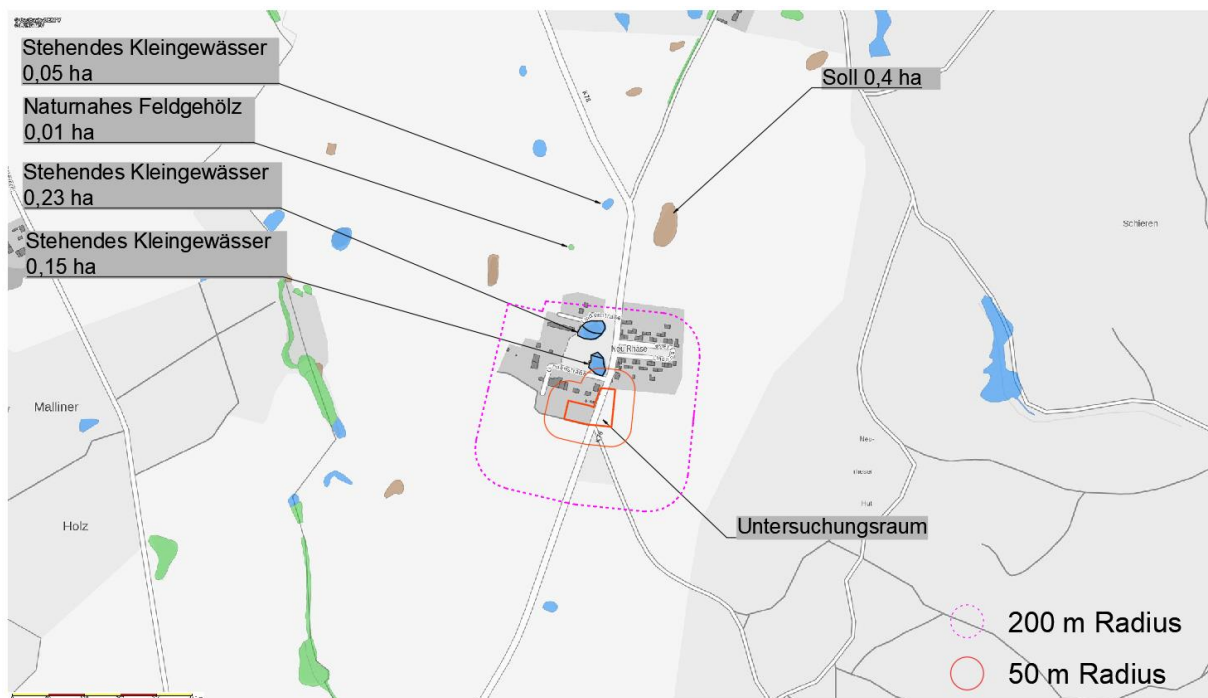
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



In den Kartenwerken des LUNG ist im 50 m Umkreis ein gemäß §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines stehenden Kleingewässers verzeichnet. Es handelt es sich um ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und einem Gehölzsaum aus Weiden, Eschen und Pappeln. Im 200 m Umkreis des Vorhabens liegt ein weiteres stehendes Kleingewässer. Im weiteren Umkreis befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: ein Soll mit trockenengefallenem, verbuschten Kleingewässer, Großröhricht und Flutrasen; ein naturnahes Feldgehölz bestehend aus einem feucht-frischen Weidengebüsch; ein temporäres verbuschtes Kleingewässer mit Weidenbestand.

Als vorherrschender Bodentyp wurden sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme festgestellt. Es konnten keine potenziell verbreiteten Moore im Bereich des Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es liegt eine 5-10 m bindige Deckschicht vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist. Das untersuchte Gebiet unterliegt dem Einfluss des gemäßigten Klimas mit geringen Temperaturunterschieden zwischen den Jahres- und Tageszeiten sowie relativem Niederschlagsreichtum. Die Gehölze üben schwache Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße, der Immissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung und der Tierhaltung eingeschränkt. Das Untersuchungsgebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Bodenbearbeitung auf den Ackerflächen sowie der intensiven Nutzung der Gärten, z.B. durch häufige Mahd und Hühnerhaltung, vorbelastet.

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Erfassung

Grundlagen des AFB waren die faunistischen Erfassungsberichte des Ornithologen Walter Schulz (Einschätzung zum Brutvogelgeschehen), eine Biotoptypenkartierung sowie eine Potenzialanalyse für relevante Artengruppen. Bei der durchgeführten Begehung am 14.03.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Brutvögel

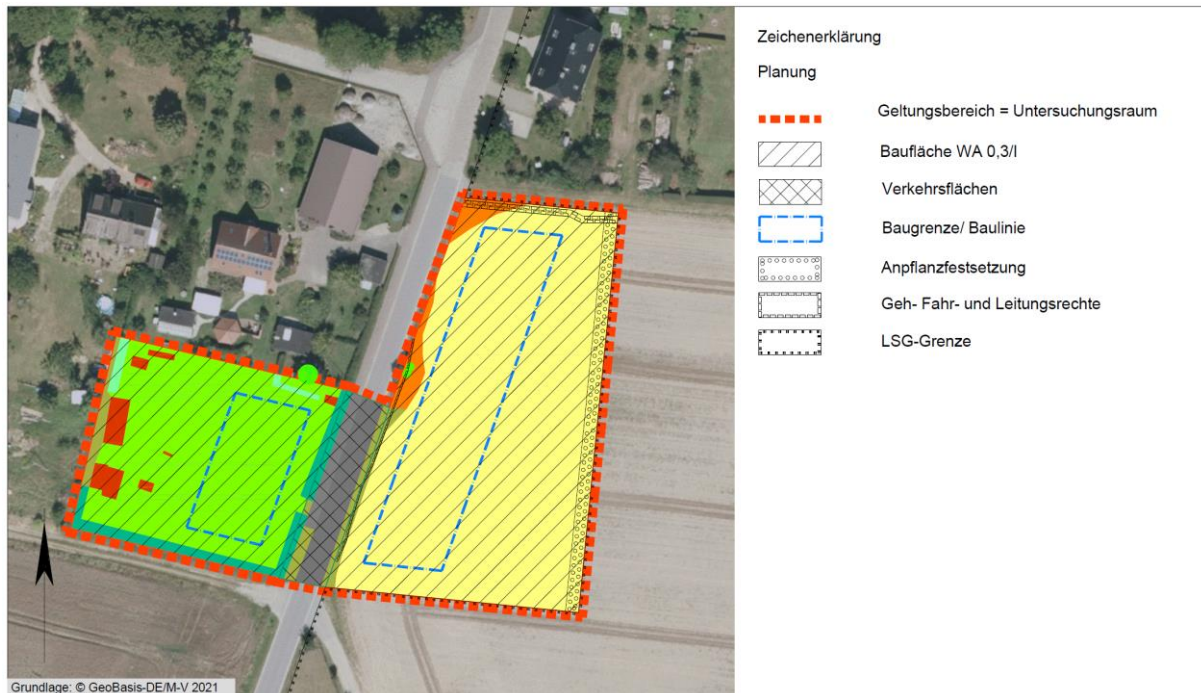
Die Brutvögel wurden mit einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 (22 März, 13. April, 29. April, 6. Mai, 8. Mai, 2. Juni und 7. Juni), 7 x begangen und zum Brutvogelgeschehen abgeschätzt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Das Vorhaben erstreckt sich auf zwei Teilflächen im südlichen Ortsrand von Neu Rhäse, angrenzend an die Lindenstraße. Diese umfassen die Flurstücke 30, 31, 32, 33, 13 (teilweise)

und 34 (teilweise). Die Planung sieht vor, auf der 0,70 ha großen Fläche, ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 zu errichten. Die maximal zulässige Überbauung beträgt 0,45%. Es ist höchstens ein Vollgeschoss zulässig. Das Wohngebiet ist in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Im Osten des Geltungsbereiches ist die Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen. Es werden Flächen überbaut. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die im Nutzgarten wachsenden linearen Gehölzstrukturen aus Lebensbäumen, Hartriegel bzw. Hainbuche sowie die dünnstämmigen Obstbäume und die an der Straße stehenden dünnstämmigen Eschen beseitigt werden.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb;
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigung von Gehölzen, Rasenflächen und kleineren Nebengebäuden
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf die Baufelder.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Betrieb verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

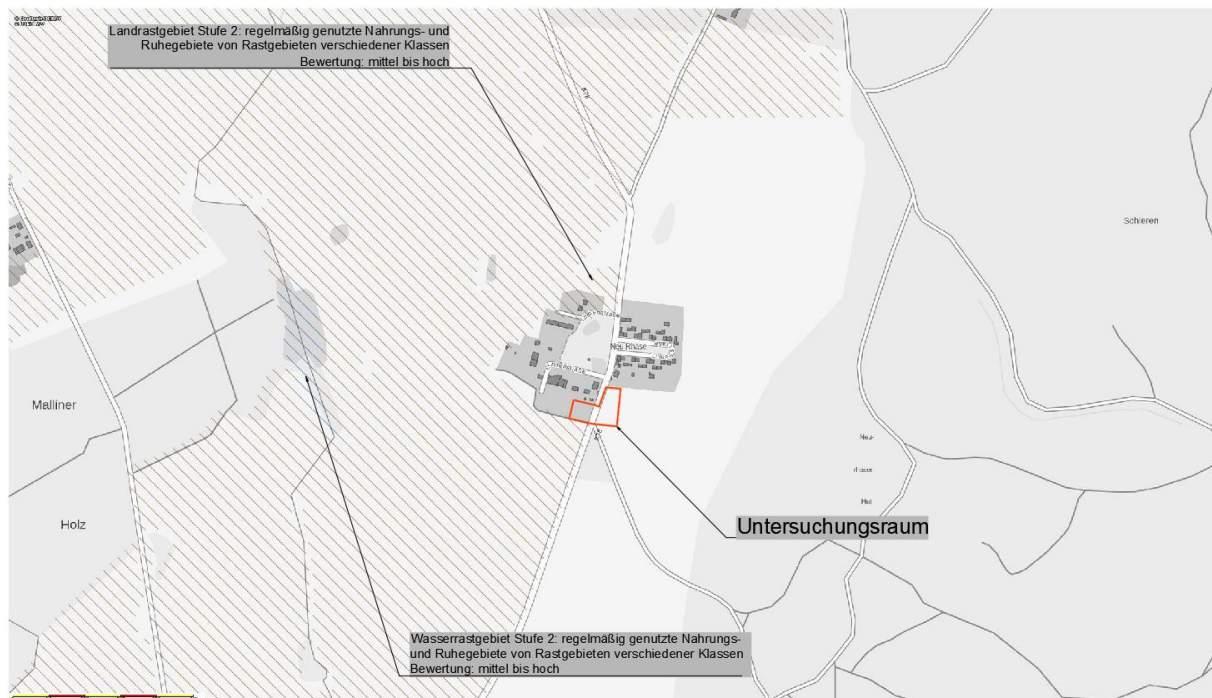
Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind Gehölze vorhanden. Als potenzielle Habitate für Brutvögel werden vor allem die Obstbäume im Nutzgarten und die Siedlungshecken aus heimischen Gehölzarten prognostiziert. Aufgrund der Strukturarmut auf der Ackerfläche ist dort nicht mit Brutvogelgeschehen zu rechnen. Entlang der Ackerfläche besteht zwar ein kleiner Streifen einer ruderalen Staudenflur und ein geringfügiger Eschenaufwuchs, doch durch die hohe Störungsintensität der angrenzenden Straße ist auch hier kein hohes Brutvogelvorkommen zu erwarten. Insgesamt sind die Flächen im Untersuchungsraum für Bodenbrüter aufgrund häufiger Mahd und anderen störenden Einflüssen als Lebensraum ungeeignet.

Das südliche UG gehört zur Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte) des Vogelzuges über Land. Mithilfe einer Auswertung des entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-3 in den Kartenwerken des LUNG können Aussagen über folgende potenziell vorkommende Großvogelarten getroffen werden: im Zeitraum von 2008-2016 waren drei Brutplätze des Kranichs, 2015 ein besetzter Seeadlerhorst und 2014 ein besetzter Horst des Weißstorchs vorhanden. Für alle drei genannten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Gewässerlebensräume sowie mangels Dauergrünlandflächen ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen wurde kein Weißstorchhorst festgestellt.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Im Umfeld des Untersuchungsbereiches liegen zwei Kleingewässer. Die umliegenden Ackerflächen weisen keine Gehölze auf, sodass verbindende Leitstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld fehlen. Alle Flächen im Plangebiet unterliegen einer häufigen Mahd bzw. landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung und sind somit als Jagdgebiet von geringer Bedeutung. Der Gebäudebestand setzt sich aus Schuppen mit Blechdächern und Gewächshäusern zusammen, welche Potenzial für Einzelquartiere darstellen. Bei der Begehung am 14.03.2022 konnten keine Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden.

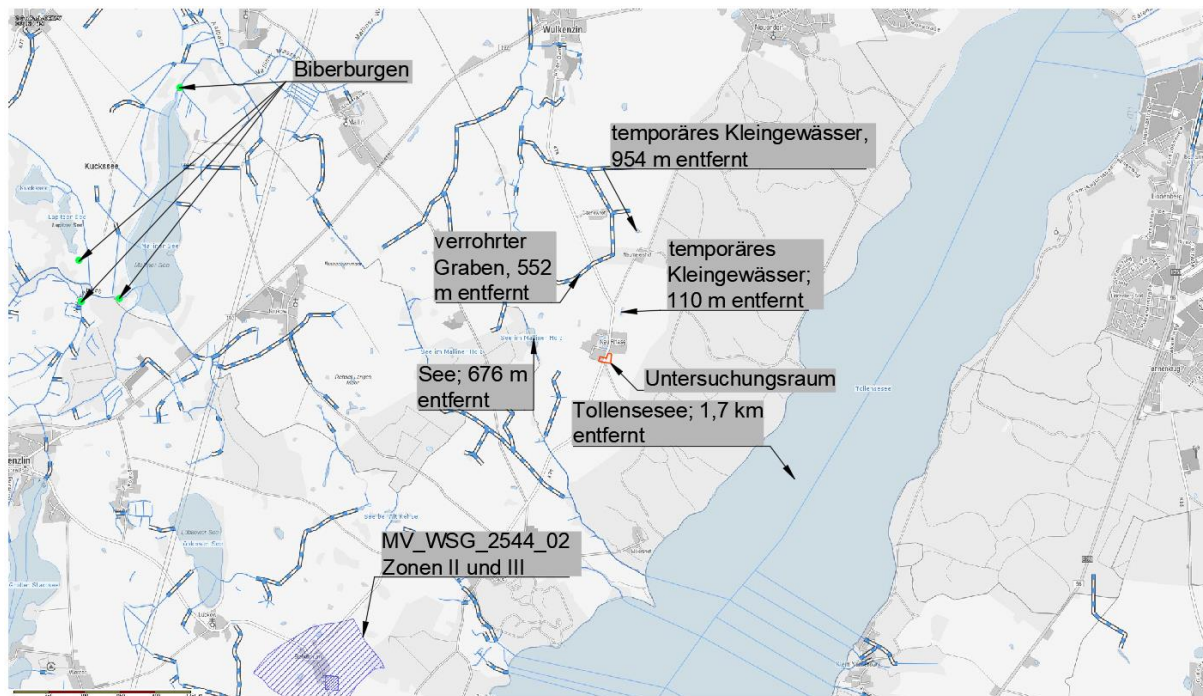
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden ist lehmig, weist eine bindige Deckschicht auf und ist somit nicht grabbar. Die Untersuchung des Messtischblattquadranten 2445-3 erbrachte kein Ergebnis auf ein mögliches Vorkommen von Reptilien. Die wenigen vorhandenen, sehr kleinen Flächenanteile mit ruderalen Staudenfluren liegen straßennah oder sind durch landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung stark vorbelastet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Es konnten keine Versteckmöglichkeiten wie Lesesteinhaufen, Totholz oder sonnenexponierte Hänge festgestellt werden. Im Untersuchungsraum ist somit nicht von einem Vorkommen von streng geschützten Reptilien wie der Zauneidechse oder der Schlingnatter auszugehen. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Aufgrund der im Ortszentrum gelegenen, max. 50 m entfernten permanenten Kleingewässer (s. Abb. 3) ist von einer Nutzung des Plangebietes als Transferlebensraum auszugehen. Dies betrifft insbesondere den westlich der Straße befindlichen Nutzgarten.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Im Messtischblattquadranten 2445-3 konnten während einer Rasterkartierung 2005 folgende Beobachtungen im LUNG gelistet werden: 2 km nördlich von Neu Rhäse wurden 3 Beobachtungen des Grasfrosches, 9 Beobachtungen des Grünfrosches, 6 Beobachtungen der Knoblauchkröte, 12 Beobachtungen des Laubfrosches, 19 Beobachtungen des Moorfrosches, 14 Beobachtungen der Rotbauchunke und 2 Beobachtungen des Teichmolches registriert. 2007 konnten am gleichen Standort 6 Beobachtungen des nördlichen Kammolchs festgehalten werden. 730 m südöstlich von Neu Rhäse konnten 2007 folgende Beobachtungen dokumentiert werden: 4 Beobachtungen des Grünfrosches, 5 Beobachtungen der Rotbauchunke, 1 Beobachtung des Teichmolches. Die Landlebensraumfunktion für streng geschützte Amphibienarten wird im weiteren Verlauf des AFB näher betrachtet.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine

Im entsprechenden Messtischblattquadranten konnten keine Biberaktivitäten nachgewiesen werden. Die nächstgelegene Biberburg ist 4,8 km von Neu Rhäse entfernt und liegt im Wurzbach nahe des Malliner Wasser. Gemäß den Daten einer Rasterkartierung aus dem Jahr 2005 liegt ein Fischotternachweis für den MTB-Q 2445-3 vor. Da im Untersuchungsgebiet keine Gräben oder Bäche vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Fischotters ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine

Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können diese Bedingung erfüllen. Im MTB-Q konnten im Zeitraum von 1990-2017 fünf Beobachtungen des Eremiten registriert werden. Bei der Begehung am 14.03.2022 konnten keine mulmgefüllten Höhlen festgestellt werden. Wasserlebensräume als Habitat für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Das Untersuchungsgebiet unterliegt entweder intensiv landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung mit häufiger Mahd. Streng geschützten Falterarten stehen keine geeigneten Futterpflanzen zur Verfügung. Es konnten bei der Begehung keine Nachkerzen oder Weidenrösschen festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützten Pflanzenart angetroffen.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine

Habitate streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Zusammenstellung prüfrelevanter Arten

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	ja
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	ja
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			
	alle europäischen Brutvogelarten	gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna ● Fledermäuse ● Amphibien

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 festgestellt.

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdete Brutvogelartart der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 3 bis 4 (Gebüsch-, Baumbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.3.

Tabelle 2: festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Bauzeitenregelung, Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Nahrungsgäste der Tabelle 5 werden in den Anhängen 3.1 bis 3.6 einzeln besprochen. Für

die übrigen ausschließlich besonders geschützten Nahrungsgäste der Tabelle 6 (Boden-, Baumbrüter, Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter) erfolgt eine Auseinandersetzung im Anhang 3.7.

Tabelle 5: festgestellte streng geschützte bzw. gefährdete Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Anpflanzungen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	Anpflanzungen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	Anpflanzungen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	keine
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	keine
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	Anpflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: festgestellte besonders geschützte Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Anpflanzungen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	Anpflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Anpflanzungen

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Anpflanzungen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Anpflanzungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Anpflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Anpflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Anpflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Anpflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Anpflanzungen

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 3.7** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Wohnbebauung zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem moderatem Baugeschehen unterworfen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Gehölze im Nutzgarten gefällt werden. Die bestehenden Beunruhigungen nehmen infolge der Bauarbeiten leicht zu. Die vorgenannten Wirkungen der Bauarbeiten können zu Tötungen und Verletzungen brütender Individuen und deren Entwicklungsformen durch Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit führen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1

Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering

Betriebsbedingt: es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2449-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch Beseitigung der Brutplätze in der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Der Verlust von Brutmöglichkeiten wird durch Anpflanzungen ersetzt. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird durch Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kompensiert. So wird Acker teilweise in Grünland umgewandelt der Lebensraum für Klein- und Kleinstlebewesen bietet, welche als Futter für Nahrungsgäste dienen. Beeren, Samen und Früchte der Gehölze sorgen ebenfalls für ein vergrößertes Nahrungsangebot.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1; Anpflanzungen V4-V5

Anlagebedingt: Es entsteht eingeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da es sich um Ortsrandbebauung handelt. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering.

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Es werden Gehölze gefällt und damit Brutmöglichkeiten beseitigt. Diese werden durch Anpflanzungen ersetzt.

Maßnahme: Anpflanzungen V4-V5

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Im Plangebiet sind Geräteschuppen vorhanden, die potenziell als sporadisch genutzte Einzelquartiere dienen könnten. Baumquartiere und Leitlinien sind nicht vorhanden. Die Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes ist gering.

In Tabelle 7 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitat-Abschätzung im Untersuchungsraum und der Überprüfung von Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz gemäß Datengrundlagen aus dem Jahr 2007 durchgeführt.

Tabelle 7: potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptescius serotinus</i>	IV	§§		3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§		3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	1

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 4.1 bis 4.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Planung die Beseitigung von Gehölzen und Geräteschuppen im Bereich des Nutzgartens vor. Die Obstgehölze weisen kein Potenzial für Fledermausquartiere auf. Wenn Abrissarbeiten im Winter stattfinden, werden Tötungen und Verletzungen von Individuen in Quartieren vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, da ausschließlich Einzelquartiere/ Sommerquartiere prognostiziert wurden. Der Verlust der wenigen Quartiersmöglichkeiten wird durch die Installation eines Ersatzkastens kompensiert.

Maßnahmen: Bauzeitenregelung V1, Fledermauskasten CEF 1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Durch die Abrissarbeiten gehen potenzielle Einzelquartiere verloren. Dies kann durch vorsorgliche Installation eines Ersatzkastens kompensiert werden.

Maßnahme: Fledermauskasten CEF 1

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

7.3. Amphibien

In der Ortsmitte, ca. 50 m vom Plangebiet entfernt, befinden sich zwei Kleingewässer, welche als Laichhabitate für Amphibien dienen könnten. Die Nutzung des Plangebietes als Transfer-

und Überwinterungsraum durch Amphibien kann daher nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend der Habitatausstattung des Plangebietes werden die folgenden in Tabelle 8 gelisteten Amphibienarten prognostiziert.

Tabelle 8: potenziell vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	§§	3	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	§§	2	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	IV	§§	1	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	§§	2	2

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991) (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Amphibien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 5.1 bis 5.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Amphibien:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Amphibien überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1-3

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Auf den Ackerflächen verringert sich das Gefährdungspotenzial

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.
Baubedingt: Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1-3

Anlagebedingt: Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche.

Maßnahme: Pflanzungen V4, V5

Betriebsbedingt: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**
Baubedingt: Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Das Laichgewässer und der Landlebensraum bleiben erhalten.
Anlagebedingt: nicht relevant
Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz

zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen.
- V3 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch Gutachter*innen auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die Untersuchung des Plangebietes vor Baubeginn auf Bodenbrüter/Lurche/Reptilien. Gegebenenfalls vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Habitaten festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine einreihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V5 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner,

Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und

20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen

- V6 Es ist Beleuchtung mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
- V7 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ sind diese zu verhängen oder die dahinter liegenden Räume mit Mobiliar zu versehen
- V8 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu verbrauchen.

Die folgenden Kompensations und CEF- Maßnahmen wirken vorsorglich dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahme

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 7.632 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Verwendet wird das Ökokonto MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ mit Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 23 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm.
Tel.: 03843 8301 211. E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de

CEF- Maßnahme

- CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für

Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - gefährdete und streng geschützte Brutvögel

(1BR) Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
Schutzstatus		
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ein Brutrevier; westliche Grundstücksseite nahe dem Schuppen <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anpflanzungen V 4-5		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings im Westen des Plangebietes im Bereich des Nutzgartens festgestellt. Es gilt die Einhaltung der Bauzeitenregelung, Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die Planung sieht nach derzeitigem Kenntnisstand vor den Baum, welcher als Brutstätte des Bluthänflings identifiziert wurde, zu beseitigen. Die Fortpflanzungsstätte bleibt dementsprechend nicht erhalten. Anpflanzungen werden den Verlust ersetzen. Im Umfeld liegen weitere Gärten und Strukturen, welche die Funktion des verloren gehenden Habitats zwischenzeitlich übernehmen können. Die lokale Population ist nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer Beseitigung der Fortpflanzungsstätte auszugehen. Aufgrund der umliegenden Gärten wird das Angebot an potenziellen Brutstätten im räumlichen Zusammenhang aber weiterhin erfüllt. Des Weiteren sind im östlichen Bereich der beiden Acker Anpflanzungen von Strauchhecken vorgesehen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - baumbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (1 BR Amsel, 1BR Gartengrasmücke)

Schutzstatus

- | | |
|-------------------------------|--|
| RL MV:
RL D: | ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
☐ streng geschützte Art
☐ MV besondere Verantwortung |
|-------------------------------|--|

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführte Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Vögel ernähren sich v.a. von Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Schnecken und Knospen. Bei allen hier genannten Arten ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ein Brutrevier Amsel im Bereich des Komposthaufens und ein BR der Gartengrasmücke in Hecke angrenzenden zum südlich gelegenen Feldweg

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-3: Amsel (401-1.000 BP), Gartengrasmücke (51-150 BP),

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Anpflanzungen V4-V5

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer

Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter im Nutzgarten festgestellt. Mithilfe der Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Brutstätten beseitigt werden. Anpflanzungen werden diese ersetzen. Die stabilen lokalen Populationen sind durch zeitweises Abwandern je eines Brutpaares in die umliegenden Gärten nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Anpflanzungen sind vorgesehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.3. Anhang 2.3 – gebüschbewohnende Brutvögel

Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter (Klappergrasmücke)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie:	

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Hecken, häufig in Siedlungen, v.a. Parks, Kleingärten, Grünanlagen in Wohnvierteln (van Djk & Hustings 1996). Die Art weist geringe Fluchtdistanzen auf und ist in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Klappergrasmücke ernährt sich von Spinnen, Würmern, Obst und Insekten. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ein Brutrevier Klappergrasmücke im Bereich der zur Straße angrenzenden Hecke

Lokale Population nach Vökler, 2014: im Messtischblattquadranten 2445-3: Klappergrasmücke (51-150 BP),

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung V1
- Anpflanzungen V4-V5

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter im Bereich des Nutzgartens festgestellt. Mithilfe der Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Brutstätten beseitigt werden. Aufgrund umliegender geeigneter Strukturen und einer geplanten Anpflanzung von Sträuchern im Osten der Ackerflächen stehen weiterhin ausreichend Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter zur Verfügung. Die stabile lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Habitate beseitigt, aber im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Die umliegenden und geplanten Strukturen, mit der Anpflanzung einer Strauchhecke im Osten der Ackerflächen, sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER NAHRUNGSGÄSTE/DURCHZÜGLER

12.1. Anhang 3.1 – Feldsperling

Feldsperling		Passer montanus	
Schutzstatus			
RL MV:3 RL D: V	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brutet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/)			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich der ans Untersuchungsgebiet angrenzenden Hecken bzw. Hecken und Gebüsch im Nutzgarten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Dem entsprechenden MTB-Q 2445-3 konnten 8-20 BP entnommen werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Anpflanzungen			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Feldsperling ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Feldsperling tritt lediglich als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungshabitate werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

12.2. Anhang 3.2 – Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
Angaben zur Autökologie:			

Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnböcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens und über Ackerfläche

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Anpflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die Mehlschwalbe ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Mehlschwalbe tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Rauchschnalbe

Rauchschnalbe		Hirundo rustica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nistet innerhalb zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen, unter Brücke, an Schleusen. Bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Einzelgehöften. Die Nahrungssuche erfolgt über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland. Es handelt sich um einen Nischen- und Gebäudebrüter. Ernährt sich überwiegend von flugfähigen Insekten wie Diptera, Hymiptera, Hymenoptera, Coleoptera. Der Aktionsradius beträgt bis zu einem Kilometer. Die Fluchtdistanz liegt bei bis zu 10m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest und die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Brutbestand 2009 bei 31.000-67.000 BP. Flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Verringerung der Weidewirtschaft, weniger Stallanlagen mit Nistmöglichkeiten, Schnalben können Häuser in Wohnanlagen nicht besiedeln, weil Nistmöglichkeiten fehlen. (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungsgast im Bereich des Nutzgartens und über der Ackerfläche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Anpflanzungen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde die Rauchschnalbe ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Rauchschnalbe tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.4. Anhang 3.4 – Rotmilan

Rotmilan		Milvus milvus	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: V	☒ ☒ ☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offene Landschaften mit Altholzbeständen, in Flussniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland, häufig auch in Gebieten mit Lößböden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Kulturland, an Mülldeponien und an Straßen. Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Erbeutet kleine Säugetiere, Vögel, Fische und Aas. Der Aktionsraum beträgt etwa 4 km ² . Die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Revieres. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 1.400-1.900 BP. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung auszugehen. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u>			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Acker <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 keine Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - keine			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Rotmilan ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Rotmilan tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Der Verlust von ca. 0,42 ha beunruhigtem Nahrungshabitat führt nicht zur Aufgabe der vermutlich im 300 m östlich gelegenen Wald vorhandenen Fortpflanzungsstätte. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.5. Anhang 3.5 – Schwarzmilan

Schwarzmilan	Milvus migrans
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Horstet in Wäldern, manchmal auch Auwäldern oder Feldgehölzen, in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgrünland. Die Nahrungssuche erfolgt im Feuchtgrünland, an Gewässern, an Mülldeponien, in Waldinseln und Äckern, Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Ernährt sich von kranken und toten Fischen, Kleinsäugern, Vögeln und Wirbellosen Tieren. Der Aktionsraum liegt bei 5-10 km ² . Die Fluchtdistanz beträgt 100-300 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 Meter störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt 2 Jahre nach Aufgabe des Reviers. <u>Vorkommen in M-V:</u>	

2009 lag der Bestand bei 450-500 BP. Aufgrund der Bindung an Gewässer und dem Fehlen in den Küstenregionen mit Ausnahme der Insel Usedom kann von einer lückigen Verbreitung in M-V ausgegangen werden (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Nahrungsgast über Ackerfläche

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 keine Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Schwarzmilan ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Schwarzmilan tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Der Verlust von ca. 0,42 ha beunruhigtem Nahrungshabitat führt nicht zur Aufgabe der vermutlich im 300 m östlich gelegenen Wald vorhandenen Fortpflanzungsstätte. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu ☐ Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>		

12.6. Anhang 3.6 – Star

Star	Sturnus vulgaris
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichen, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Nahrungssuchend im Bereich des Nutzgartens <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2445-3 etwa 151-400 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Anpflanzungen	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Star ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Star tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Nahrungsquellen werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.7. Anhang 3.7 – besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler

Besonders geschützte Nahrungsgäste/ Durchzügler		Bachstelze, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz
Schutzstatus		
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Arten ernähren sich von Insekten, Schnecken, Spinnen, Obst, Sämereien, Würmer, Ameisen, Knospen und anderen Pflanzenteilen. Bei Nebelkrähe, Ringeltaube und Stieglitz ist das Nest gemäß §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei allen weiteren hier genannten Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Bei Bachstelze, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Elster erlischt der Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode, bei der Kohlmeise mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt.		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend im Nutzgarten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten für das Untersuchungsgebiet im Messtischblattquadranten 2445-3 folgende Aussagen getroffen werden: Bachstelze (4-7 BP), Buntspecht (51-150 BP), Gartenrotschwanz (21-50 BP), Hausrotschwanz (8-20 BP), Kohlmeise (401-1.000 BP), Nebelkrähe (21-50 BP), Ringeltaube (51-150 BP), Stieglitz (2-3 BP)		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung: keine Baumaßnahmen während der Brutzeit (Baumaßnahmen sind vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen)		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an		

Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurden die hier aufgeführten besonders geschützten Vogelarten ausschließlich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen und bleiben erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der hier aufgeführten Arten treten lediglich als Nahrungsgäste auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Nahrungsquellen werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

13.1. Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädlern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population</u> : unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
- Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.2. Anhang 4.2 – kleine Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Schutzstatus	
RL MV: 1 RL D: *	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden (hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen), aber auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. Das Wochenstubenquartier wird häufig gewechselt. Jagdgebiete umfassen Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand, z.B. Streuobstwiesen und Gärten. Erbeutet Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler, Netzflügler und Käfer. Wanderungen bis zu 50 km zwischen den Quartieren sind möglich. Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern. URÖ: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html <u>Vorkommen in M-V:</u> Vorpommern Greifswald, südliches Mecklenburg an der Grenze zu Brandenburg. Deutschland weit betrachtet am häufigsten unterhalb des Norddeutschen Tieflandes in den Mittelgebirgslagen. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg nur vereinzelt. URL: http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung von Quartieren im Siedlungsbereich durch Sanierungen ohne Beachtung von Vorkommen, Kollisionen im Straßenverkehr, Verlust dörflicher Strukturen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye, 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere	

prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13.3. Anhang 4.3 – Fransenfledermaus

Fransenfledermaus		(<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt Wälder vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Die Sommerlebensräume befinden sich im Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten, Fledermauskästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrieren sich auf offene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den Sommermonaten auch in Wäldern, teilweise auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnen, Weberknechte, Käfer und Schmetterlinge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende Insekten. Eine Entfernung von 4 km bis zu den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an linearen Strukturen auf ihren Flugrouten orientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen Gebäuden. Von März-April und Oktober-November werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In fast ganz Europa verbreitet bis 60° N. In Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine genauen Angaben (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt es in den Wäldern geeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich sind Gebäudesanierungen und Modernisierungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenfledermaus (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Sporadisch genutzte, potenzielle Einzelquartiere im Schuppen/Nebengebäude des Nutzgartens. Die Funktion der Flächen als Jagdhabitat ist gering. Leitlinien sind nicht vorhanden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1 - Anbringung eines Fledermauskastens im Umfeld CEF 1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das			

Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich sporadisch genutzte Einzel- bzw. Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Tieren in Einzelquartieren werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der im Umfeld des Vorhabens anzubringende Fledermauskasten ist geeignet die ökologische Funktion der Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang zu übernehmen. Aufgrund der Anpflanzung einer Strauchhecke im östlichen Bereich der beiden Ackerflächen sowie von Pflanzungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen werden neue Jagdhabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die wenigen Einzelquartiere werden durch ein Ersatzquartier (Fledermauskasten) ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14. ANHANG 5 - FORMBLÄTTER AMPHIBIEN

14.1. Anhang 5.1 – Wechselkröte

Wechselkröte (Bufo viridis)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 2	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Bevorzugt offene, sonnenexponierte trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden mit fehlender -schütterer Gras- und Krautvegetation. Als Laichgewässer kommen flache, vegetationslose sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern in Frage. Ebenfalls werden temporäre Gewässer, größere-tiefe Dauergewässer (Weiher, Teiche), Abgrabungsgewässer und Deichaushubentnahmestellen. Wechselkröten besiedeln oft Gebiete in der Nähe zu menschlichen Siedlungen (z.B. Dorfteiche). Kann als Kulturfolger auch technogene Habitate besiedeln. Ideale Landlebensräume sind Kies-, Sand- oder Lehmgruben die vegetationsfreie oder Ruderalflächen aufweisen, Bahndämmen, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, und Obstplantagen. Zur Wanderung werden linienhafte Strukturen benötigt (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Schwerpunkt vorkommen im Küstenraum sowie im kontinental geprägten Südosten. Zerstreutes Vorkommen in Westmecklenburg. Verbreitungslücken in geschlossenen Waldgebieten (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsräume, Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich, Verlust von Sekundärhabitaten, Sukzession von Offenlandflächen, Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung, Fischbesatz (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Meyer 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1-3 - Pflanzungen V4-5	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Wechselkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14.2. Anhang 5.2 - Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedeln Dünen und Deiche im Küstengebiet und offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden. Dies können landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete sein (Gärten, Äcker mit Spargel, Mais, Kartoffelanbau, Wiesen, Weiden und Parkanlagen). Sekundärlebensräume können Abgrabungen, Industriebrachen und militärische Übungsplätze sein. Laichgewässer größtenteils eutroph und ganzjährig wasserführend. Dies können Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer und anthropogen entstandene Abgrabungsgewässer sein. Essenziel ist das Vorhandensein gut ausgeprägter Vertikalstrukturen, also Submers- und Gelege Vegetation. Für das Laichen sind sonnig-halbschattige Gewässerabschnitte notwendig. Winterquartiere sind subterrestrisch; auf landwirtschaftlichen Flächen, aber auch Kiesanhäufungen und Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher und Höhlen von Uferschwalben. Die Wanderdistanzen liegen zwischen wenigen Metern bis 1.200 Metern. Wichtigste Nahrung stellen Laufkäfer und Schmetterlingsraupen dar (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Vorkommen in M-V:</u> Zerstreutes Vorkommen in allen Landschaftszonen. Meidet großflächige Waldlandschaften, so u.a. die Uecker-münder Heide, Darß, Rostocker Heide und Mecklenburgische Seenplatte (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004) <u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung der Laichgewässer durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozid Anwendung in der Landwirtschaft, Verluste durch Straßenverkehr, Schadstoffbelastung in den Laichgewässern, Bebauung von Brachflächen, Fischbesatz in Gewässern (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Schulze und Meyer 2004)	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population</u> : unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1-3 - Pflanzungen V4-5	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	

Knoblauchkröten überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das beräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*
- Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

14.3. Anhang 5.3 - Laubfrosch

Laubfrosch (Hyla arborea)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D:2	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope, z.B. Uferzonen von Gewässern, angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder, Feldhecken, Wiesen, Weiden, Gärten, städtische Grünanlagen. Laichgewässer können Weiher, Teiche, Altwässer, große, intensiv besonnte und verkrautete Seen sowie temporäre Kleingewässer (Tümpel in Abbauanlagen, Truppenübungsplätze, Wasserstellen in Feldfluren und Viehweiden) sein. Steile Böschungen werden gemieden; bevorzugt flach überstaute Uferbereiche mit üppiger Vegetation. Sommerlebensräume weise Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen auf. Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen dienen als Winterquartiere. Länge Wanderungsdistanzen zwischen den einzelnen Teillebensräumen möglich. Nahrung bei Adulten besteht aus Käfern, Hautflüglern, Wanzen, Zikaden, Ohrwürmern, Zweiflüglern und Spinnen. Kaulquappen fressen Algen, Detritus und höhere Pflanzen (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckend vertreten, mit Ausnahme Griesen Gegend und Ueckermünder Heide (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch verschiedene wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, Fischbesatz, zu intensive Nutzung der Landlebensräume, Biozide, Verschmutzung der Gewässer (Hans-Dieter Bast und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population :</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1-3 - Pflanzungen V4-5	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Laubfrösche überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener	

der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das geräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14.4. Anhang 5.4 - Rotbauchunke

Rotbauchunke (Bombina bombina)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 1	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Natürliche Kleingewässer und Kleinseen, überschwemmtes Grünland, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer. Rufplätze in flach überstauten, verkrauteten Bereichen, meidet Uferzonen mit Röhrichten. Laichgewässer befinden sich in offener Agrarlandschaft. Halten sich nach der Laichzeit im Umfeld des Laichgewässers auf. Nagerbauten, Erdspalten und Hohlräume im Erdreich dienen als Winterquartiere. Wichtig ist ein Mosaik verschiedener Stillgewässertypen in enger Nähe zueinander und durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Sehr häufig im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, im Naturraum Höhenrücken und der mecklenburgischen Seenplatte. Geringer ist der Südosten von MSE besiedelt. Außerdem im Elbtal und auf Rügen sowie der Umgebung Wismarbucht weitverbreitet. Fehlt im Südwesten und vorpommerschen Flachland (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Großflächige Grundwasserabsenkungen und landwirtschaftliche Eutrophierung führen zu Verlandung der Gewässer, Einsatz von Pestiziden, intensive Bodenbearbeitung, Rückgang geeigneter Laichgewässer, Fischbesatz (Martin Krappe, Markus Lange und Volker Wachlin, verändert nach Sy 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> einzelne Individuen (Transferlebensraum), Überwinterung <u>Lokale Population</u> : unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Bauzeitenregelung V1-3 - Pflanzungen V4-5	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Rotbauchunken überwintern in der Umgebung der Reproduktionsräume in Erdhöhlen und wandern, ab Februar ausschließlich nachts, in ihre angestammten Laichgewässer zurück. Tagsüber ziehen sich die Tiere in geschützte Bereiche zurück. Tötungen und Verletzungen von Individuen sind durch Überfahren eingegrabener	

der Tiere während der Überwinterung oder während der Wanderung möglich. Dem kann durch Bauarbeiten ab 1. März in der, Hauptaktionsphase der Amphibien sowie durch oberirdische Baufeldfreimachung mit leichter Technik im Winter begegnet werden. Die Vermeidung von Erdarbeiten sowie des Einsatzes schwerer Technik im Winter gewährleistet ein störungsfreies Überwintern von Exemplaren in Erdhöhlen. Das Mähen und die oberirdische Entnahme von Gehölzen im Winter mindern die Qualität der Fläche als Transferraum. Wandernde Individuen werden strukturreiche Trassen am Rand des Plangebietes wählen, anstatt das geräumte Plangebiet zur Wanderung zu nutzen. Die Durchführung der Bauarbeiten während der Hauptaktionszeit der Amphibien sorgt ebenfalls dafür, dass die zu den Laichgewässern strebenden Tiere von der Fläche vergrämt werden und Randstrukturen zur Wanderung und als Tagesversteck nutzen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen während der Überwinterung und der Wanderung werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Die Pflanzungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellen die Qualität der Flächen als Überwinterungs- und Transferraum wieder her und verbessern diese im Fall der Ackerfläche. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist das Gefährdungspotenzial für wandernde und überwinternde Individuen nicht höher als derzeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Fortpflanzungsgewässer sind von der Planung nicht betroffen. Ruhestätten stehen nach Ende der Bebauung wieder zur Verfügung. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7
BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

15. ANHANG 6 – FOTOANHANG

Abb. 7: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2021)

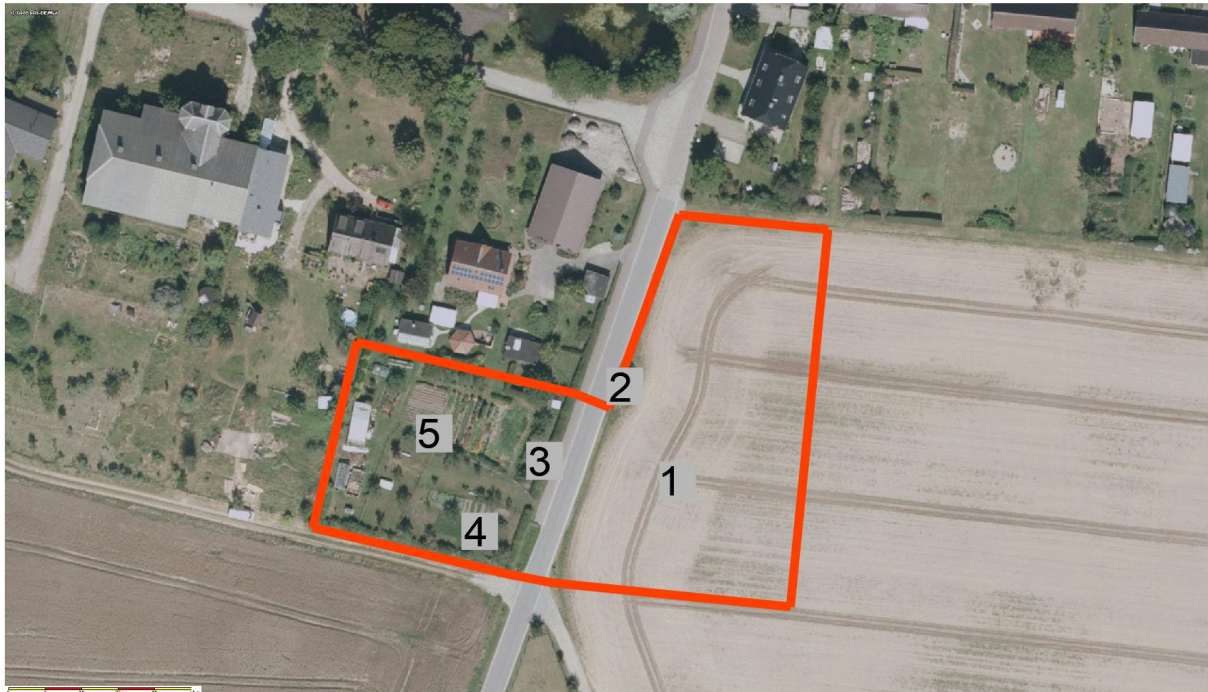


Bild 1: Ackerfläche am Ortseingang von Neu Rhäse



Bild 2: aufwachsende Eschen mit ruderaler Staudenflur angrenzend an die südliche Ackerfläche



Bild 3: Hühnerhaltung. Rechts im Bild Hainbuchen-Hecke



Bild 4: südwestlich gelegener Nutzgarten mit Beeten, Rasen, Obstbäumen, Gewächshaus und Schuppen



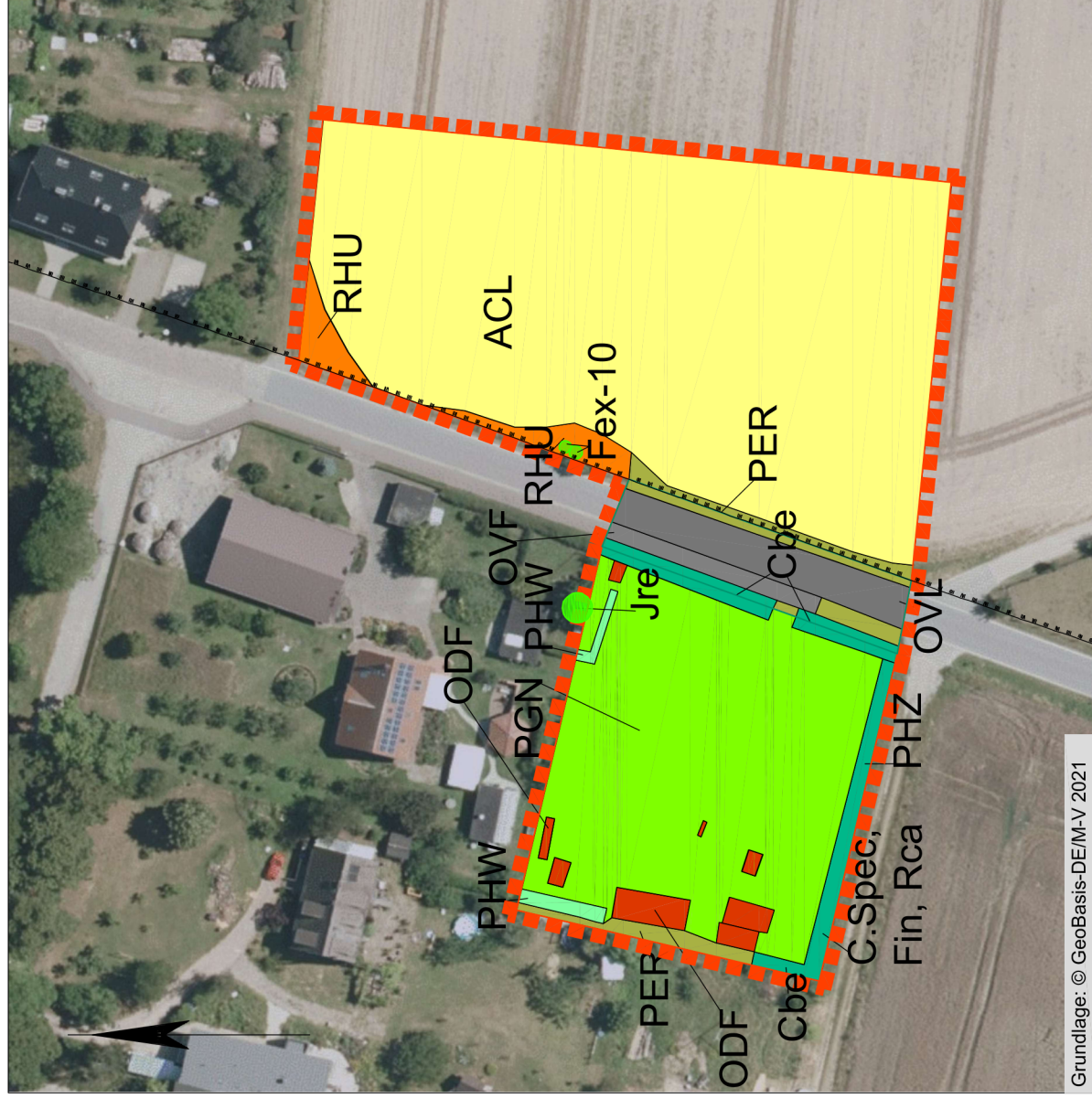
Bild 5: Nutzgarten mit angrenzenden Wohngebäuden



16. ANLAGEN – BESTANDSKARTE. KONFLIKTKARTE; BV, NG

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse"

Bestandsplan



Zeichenerklärung

Bestand

Geftungsbereich = Untersuchungsraum

ACL Lehmacker

PER artenarmer Zierrasen

OVL Straße

PHZ Siedlungshecke heimischer Arten

PHW Siedlungshecke nicht heimischer Arten

OVF versiegelter Fuß-/Radweg

PGN Nutzgarten

RHU Ruderaie Staudenflur mineralischer Standorte

ODF verstärktes Dorfgebiet

LSG- Grenze

Einzelstrauch

Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std

Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Gehölzkürzel: z.B. 2 - 2 Stück, z.B. 5 - 20 cm

Stammdurchmesser:

Juglans regia- Jre (Echte Walnuss), Rosa canina- Rca

(Hundsrose), Fraxinus excelsior- Fex (gemeine Esche),

Forsythia-intermedia- Fin (Forsythie), Carpinus betulus- Cbe

(Hainbuche), Cornus species- C.-spec. (Hartriegel)

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

GERICHTSSTRASSE 3

17033 NEUBRANDENBURG

TEL: 0395 4225110

Blatt - Nummer: 1

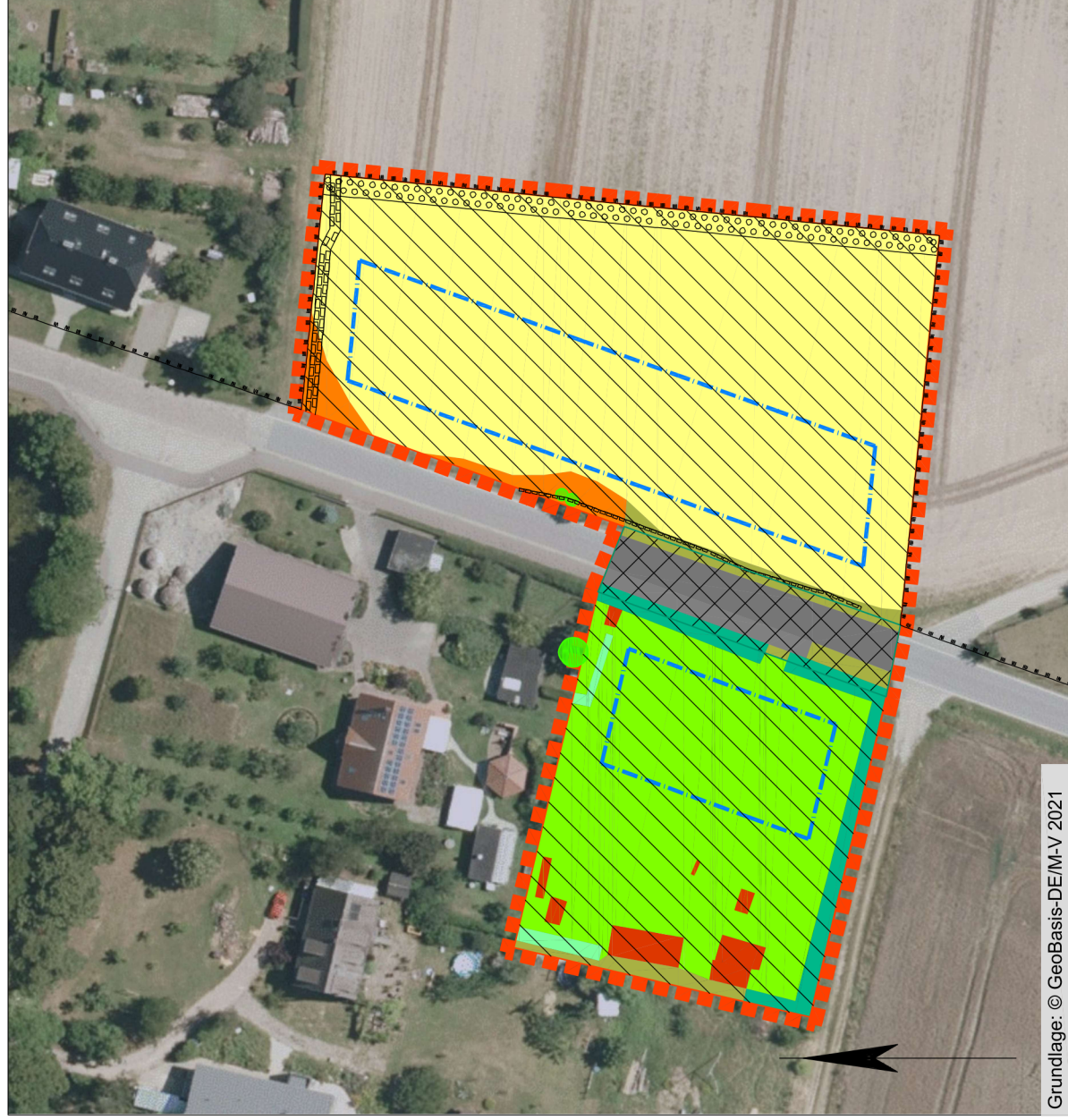
Datum: 23.05.2023

Maßstab: 1: 1.000

Bearbeiter: M.Jähn

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse"

Konfliktplan



Zeichenerklärung

Planung



Geltungsbereich = Untersuchungsraum



Baufläche WA 0,3/1



Verkehrsflächen



Baugrenze/ Baulinie



Anpflanzfestsetzung



Geh- Fahr- und Leitungsrechte



LSG-Grenze

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

GERICHTSSTRASSE 3

17033 NEUBRANDENBURG

TEL: 0395 4225110

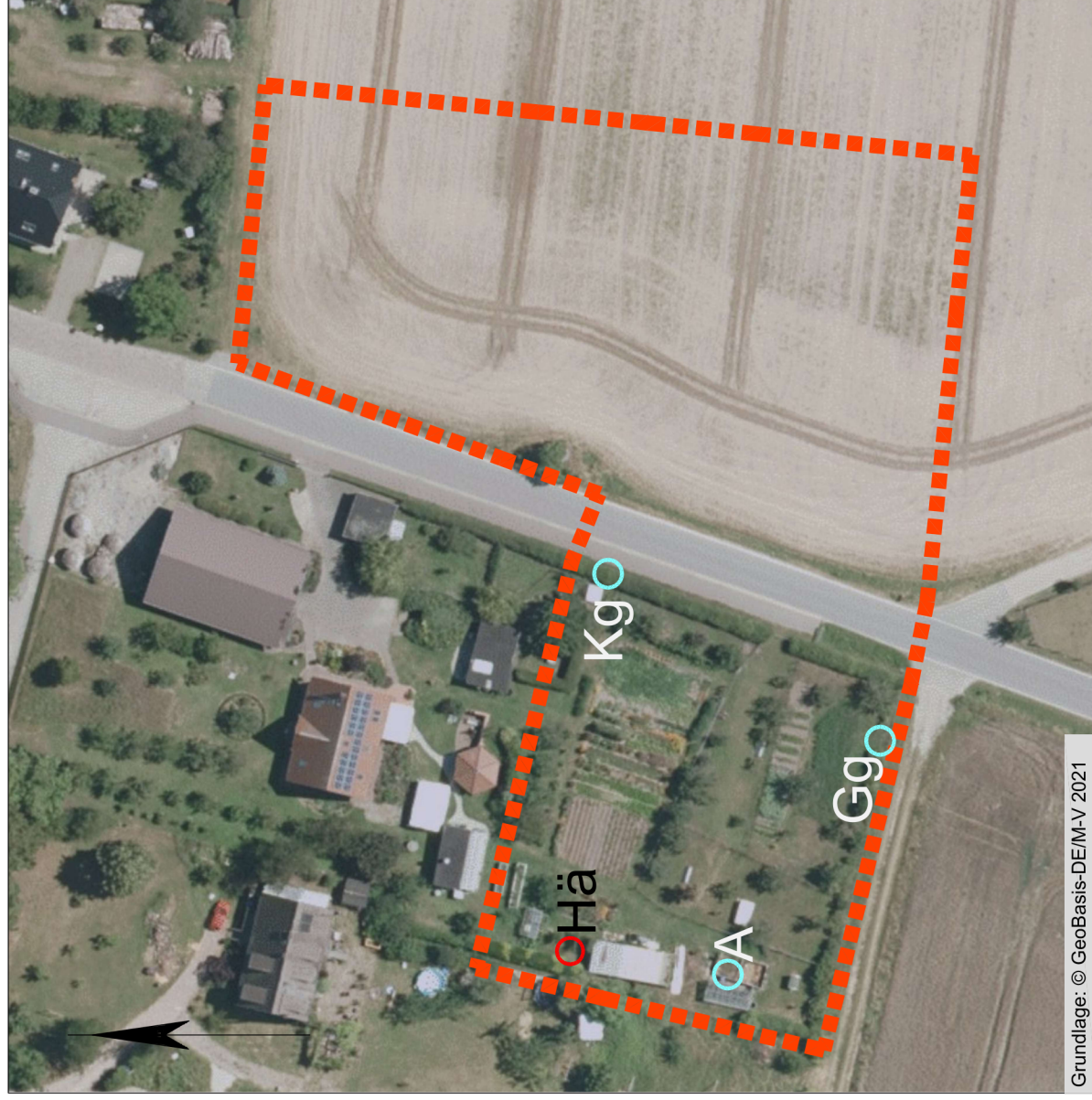
Blatt – Nummer: 2

Datum: 23.05.2023

Maßstab: 1: 1.000

Bearbeiter: M.Jähn

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse" - bei der Kartierung festgestellte Brutvögel



Zeichenerklärung

--- Untersuchungsraum

Artenkürzel Avifauna nach Südbeck

A Amsel

Hä Bluthänfling

Gg Gartengrasmücke

○ gefährdete Art

○ ausschließlich besonders geschützte Art

Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

GERICHTSSTRASSE 3

17033 NEUBRANDENBURG

TEL: 0395 4225110

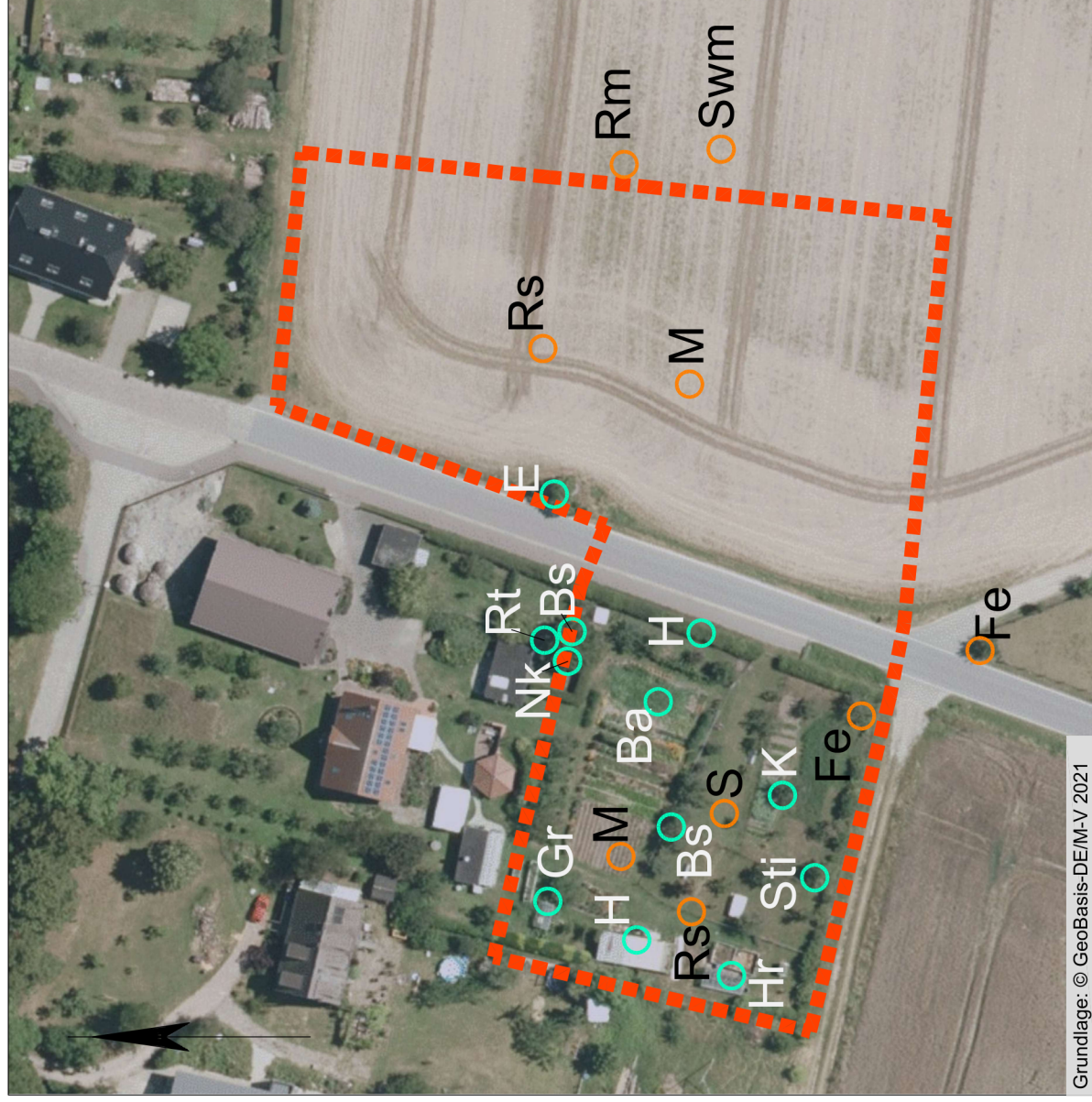
Blatt – Nummer: 3

Datum: 23.05.2023

Maßstab: 1: 1.000

Bearbeiter: M.Jähn

Satzung der Gemeinde Wulkenzin über den B-Plan Nr. 7 "Wohnen Neu-Rhäse" - bei der Kartierung festgestellte Nahrungsgäste



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

GERICHTSSTRASSE 3

17033 NEUBRANDENBURG

TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 4

Datum: 23.05.2023

Maßstab: 1: 1.000

Bearbeiter: M.Jähn

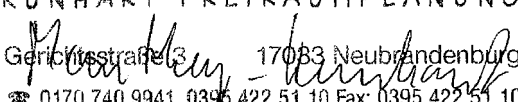
Änderung der LSG-Verordnung (LSG-VO) L45 „Tollensebecken“ zwecks Ausgliederung von Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" der Gemeinde Wulkenzin

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 03.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP	3
1.2	Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen	4
1.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	6
1.4	Erläuterungen zum Planungsprozess	6
2.	Ziele des Umweltschutzes	7
2.1	Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes	7
2.2	Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO-berücksichtigt wurden.....	8
3.	Merkmale der Umwelt.....	8
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche	8
3.2	Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche	11
3.3	Voraussichtliche Entwicklung des Gesamttraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO	12
4.	Umweltauswirkungen.....	12
4.1	Kurzdarstellung der Alternativen	12
4.2	Umweltauswirkungen der Planfestlegungen	12
4.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen	12
4.2.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5.	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	15
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
7.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Tollensebecken“	5
Abb. 2:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021)	7
Abb. 3:	Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“	9
Abb. 4:	Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (© GeoBasis-DE/M-V 2021)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume	6
------------	---	---

Anhang 1-Fotodokumentation

1. EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer SUP

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" in Aufstellung. Die B-Plan Fläche befindet sich im LSG 45 „Tollensebecken“. Eine Befreiung von den Vorschriften des LSG wird, u.a. unter Berufung auf folgendes Beispiel nicht erteilt:

Seitens des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Mecklenburg-Vorpommern 3. Senat erging am 04.05.2017 ein Beschluss 3 KM 152/17 zur Frage ob ein, geschützte Biotop betreffendes, im Landschaftsschutzgebiet geplantes, 8,1 ha großes Ferienhausgebiet mit Hotelkomplex, 80 Betten, in unmittelbarer Nähe zu 2 Natura- Gebieten mit der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Die diesbezügliche vorliegende Erlaubnis zum Bauen im LSG wurde als unwirksam erachtet, weil die „Erlaubnis“ vorhabenbezogen ist und nur für „Tathandlungen“, nicht aber für den Erlass von Rechtsvorschriften wie einem B-Plan erteilt werden kann. Adressat einer LSG-VO ist nicht der Plangeber (Gemeinde), sondern derjenige, der den Bebauungsplan umsetzen will (Bauherr), weshalb die „Erlaubnis“ auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet war und ins Leere ging. (Quelle: Dienstleistungsportal M-V). Daher ist eine Ausgliederung der Fläche aus dem LSG im Rahmen des B-Plan- Verfahrens erforderlich. Dieser Vorgang führt zur Änderung der LSG-VO.

Das BVerwG Urteil vom 04.05.2020 - 4 CN 4/18 enthält eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den EuGH zur Klärung der Frage, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG SUP-pflichtig ist. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen in Bezug auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vorgelegt. Es geht darum, ob es sich bei einer LSG-Verordnung um einen Plan oder ein Programm im Sinne der SUP-Richtlinie handele, welche bei Änderung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hätte unterzogen werden müssen. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß und auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) erstellt. Die Änderung einer LSG- Verordnung ist nicht in der Anlage 5 des UVPG Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ aufgeführt. Nach § 35 (2) des UVPG ist bei nicht in Anlage 5 aufgeführten Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Genehmigungsbehörde hat bezüglich der Änderung der LSG- Verordnung LSG L45 „Tollensebecken“, nach einer Vorprüfung im Einzelfall entschieden, vorsorglich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Hierfür ist gemäß § 40 (UVPG) ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung der LSG-VO sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms,
4. Angabe der derzeitigen für die Änderung der LSG-VO bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf internationale und nationale Schutzgebiete und Schutzelemente beziehen (Vorbelastungen),
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2,
6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung der Änderung der LSG-VO zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45.

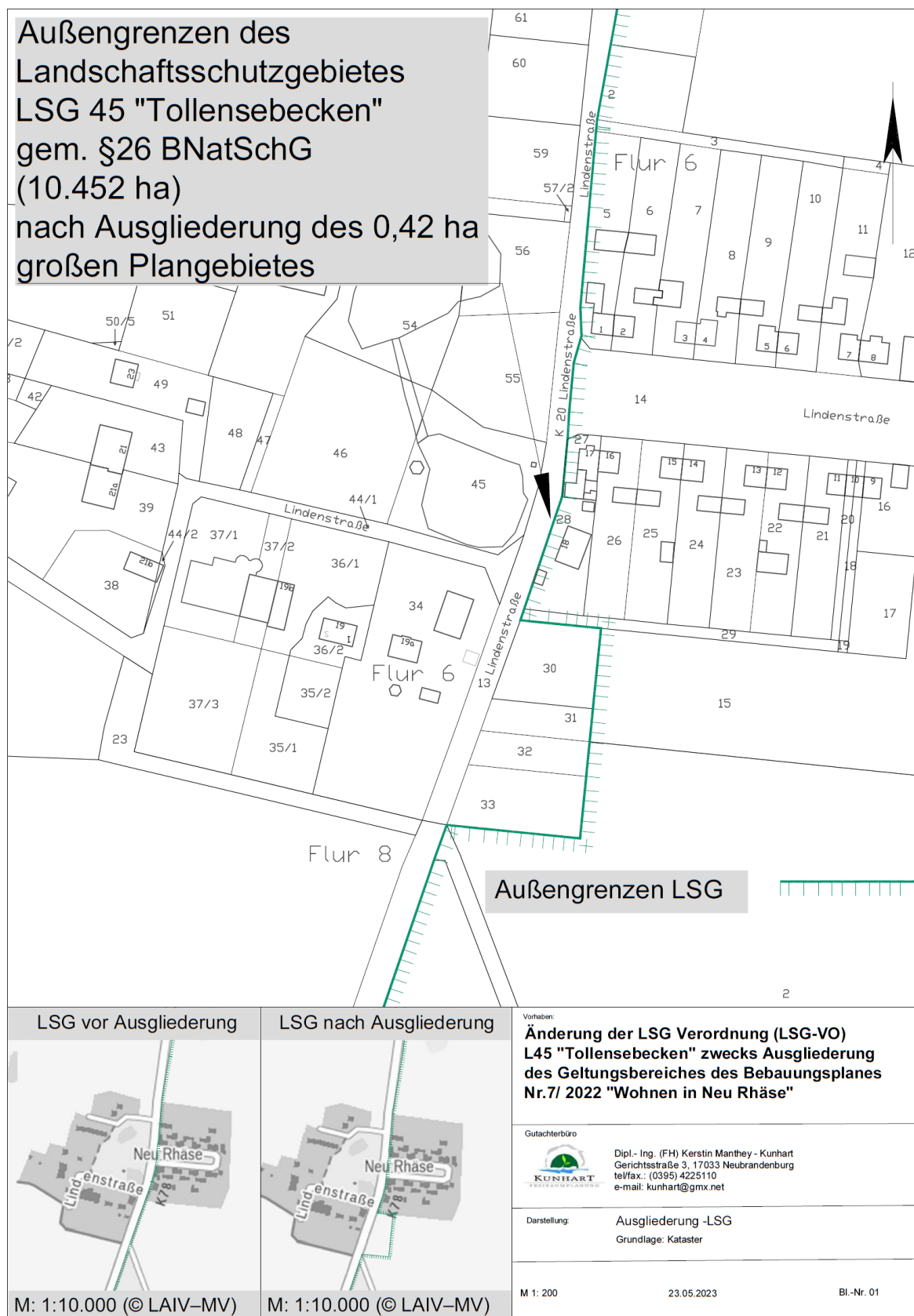
Die obenstehenden Ausführungen sind die Grundlage für die Erarbeitung der strategischen Umweltprüfung zur Änderung der LSG-VO L45 „Tollensebecken“ zwecks Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" aus dem LSG.

1.2 Kurzdarstellung der LSG- Änderung/Beziehung zu anderen Planungen

Die Gemeinde Wulkenzin beantragt im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 7/2022 "Wohnen in Neu Rhäse" die Ausgliederung des 0,42 ha großen Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“. Durch die Ausgliederung des B-Plan-Gebietes aus dem 10.452 ha umfassenden LSG wird dieses unwesentlich verkleinert. Die Änderung der LSG-VO hat zum Ziel, das LSG um die Fläche eines intensiv bewirtschafteten Ackerbereiches zu reduzieren.

Der Geltungsbereich der Änderung der LSG- VO umfasst den östlichen Teil des Geltungsbereichs des o.g. B-Planes. Das Verfahren nach §13 b zur Aufstellung einer Satzung erfordert keine Umweltprüfung. Erarbeitet wurde ein Artenschutzfachbeitrag. Die Ergebnisse dieses Beitrages zum B-Plan fließen in die SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung ein.

Abb. 1: Darstellung der Ausgliederung aus dem LSG 45 „Tollensebecken“



1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Ergebnis der Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Aufstellungsverfahren des B-Planes Nr. 7 wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen zur Erarbeitung der Umweltbeiträge festgestellt. Für die, im Rahmen vorliegender SUP, zu prüfende Änderung der LSG-VO, wird der gleiche Untersuchungsrahmen wie der des B- Plan – Verfahrens als angemessen erachtet, da die Größe der Ausgliederung der Größe des Plangebietes entspricht.

Tabelle 1: Detaillierungsgrad und Untersuchungsräume

Lfd. Nr.	Schutzgüter	Untersuchungsaspekte	Größe des Untersuchungsgebietes	Art und Detaillierungsgrad der Untersuchung
1	Mensch	Nutzungen	Geltungsbereich bis zum nächsten Wohngebäude	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
2	Landschaftsbild	Sichtbeeinträchtigung Erholungsfunktion	Geltungsbereich +500 m	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
3	Wasser/ Boden	Bodenfunktion. Grundwasserneubildungsfunktion, Schadstoffbelastung, Geotope	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
4	Klima/Luft	Klimafunktionen Luftreinheit	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen
5	Fauna	Brutvögel	Geltungsbereich	8 Begehungen Avifauna, Potenzialanalyse Fledermäuse
6	Flora	Biotoptypen	Geltungsbereich	Biotoptypenkartierung
7	Kultur- und Sachgüter	Baudenkmäler Bodendenkmäler	Geltungsbereich	verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Unterlagen

1.4 Erläuterungen zum Planungsprozess

Das Verfahren der SUP zur Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Plan-Fläche aus dem LSG soll sich in das betreffende B- Plan -Verfahren einfügen. Die SUP wird in das weitere Verfahren zum B-Plan eingestellt, um dessen Genehmigungsfähigkeit zu gewährleisten.

2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

2.1 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes

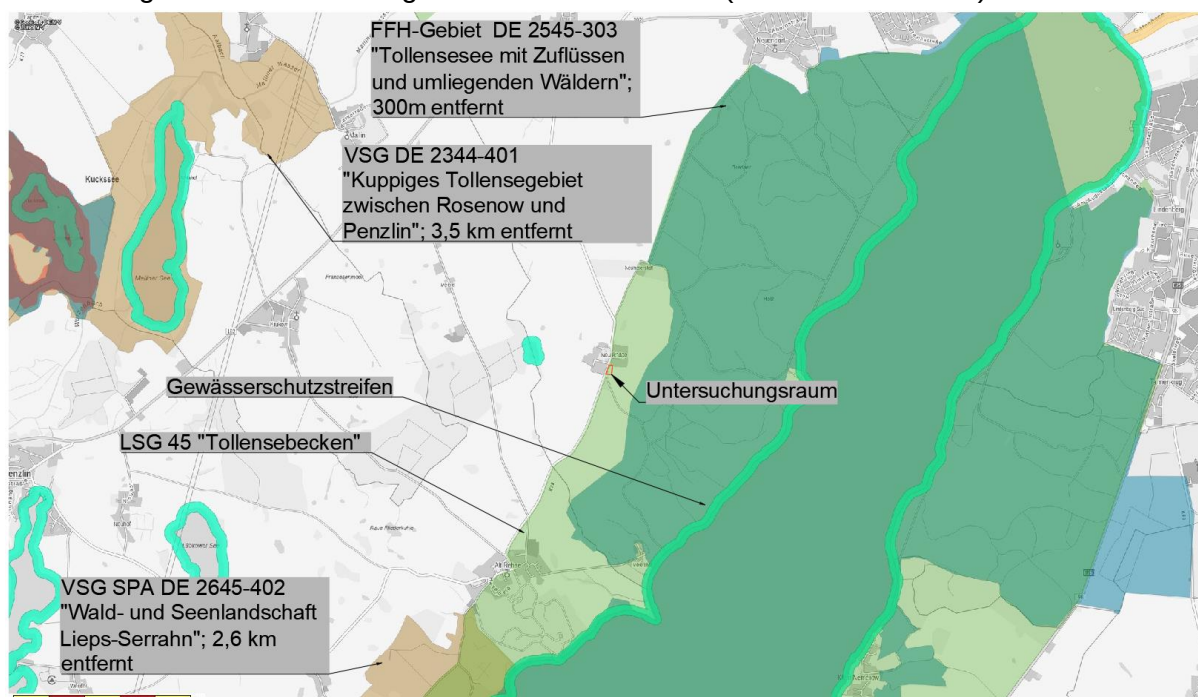
Laut LSG-Verordnung vom Juni 1962 verfolgt das LSG L45 "Tollensebecken" folgende Ziele:

- (1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NatSchG unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Straßen usw. (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).
- (2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NatSchG ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB)

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

- Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2021)



Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Änderungsgebiet/Untersuchungsgebiet folgende Angaben vor:

- Karte IV (Ziele der Raumentwicklung): besondere Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit hoher Funktionsbedeutung (ab 500 ha)
- Karte IV (Wassererosionsgefährdung): geringe potenzielle Wassererosionsgefährdung im Offenland

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) sind folgende Informationen für das Untersuchungsgebiet vorliegend:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Tourismusentwicklungsraum
- Bedeutsames, flächenerschließendes Straßennetz, welches durch Neu Rhäse verläuft

Die Änderungsfläche überlagert (mit Ausnahme des LSG) keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope.

2.2 Darstellung wie diese Ziele bei der Ausarbeitung der Änderung der LSG-VO- berücksichtigt wurden

Die Ziele des Umweltschutzes wurden folgendermaßen beachtet:

1. Die Änderung nimmt in der Gesamtbetrachtung nur einen geringen Anteil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch.
2. Der Ausgliederungsbereich befindet sich im Zusammenhang der Bebauung von Neu Rhäse
3. Die Ausgliederung betrifft nicht bebaute, jedoch stark anthropogen beeinträchtigte Lehmackerflächen

3. MERKMALE DER UMWELT

3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Ausgliederungsfläche

Mensch

Der Untersuchungsraum (0,42 ha) liegt am südlichen Ortsausgang von Neu Rhäse, östlich der Kreisstraße 78, welche durch die Ortschaft verläuft. Das Vorhaben ist etwa 1,8 km vom Tollensesee, 1,8 km von Alt Rehse und 2,3 km von Wulkenzin entfernt. Westlich und nördlich des Plangebietes konnte Wohnbebauung festgestellt werden. Unterhalb dieses Untersuchungsgebietes werden Schafe gehalten. Die Landschaft ist insgesamt sehr agrarisch geprägt, die Ackerflächen sind relativ strukturarm. Die Erholungsfunktion wird als gering eingestuft.

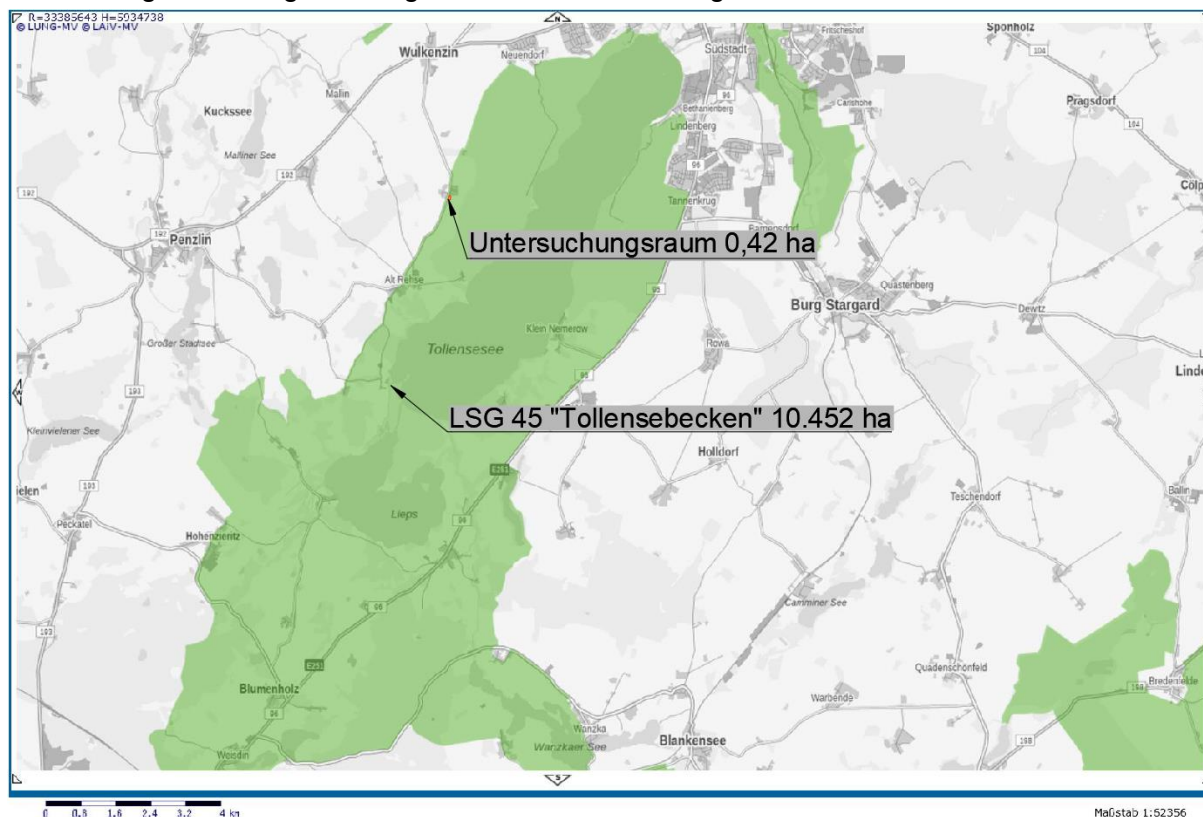
Flora

Die Vorhaben wird vorwiegend durch einen intensiv bewirtschafteten Lehmacker (ACL) geprägt. Begleitend zur Straße existiert ein artenarmer Zierrasen (PER), welcher Richtung Norden in eine ruderale Staudenflur mineralischer Standorte (RHU) übergeht. Hier konnten einzelne junge Eschenaufwüchse festgestellt werden. 30 m nördlich des Plangebietes liegt ein Kleingewässer.

Fauna

Im Rahmen der Begehung am 14.03.2022 konnte kein Quartierspotenzial für Fledermäuse prognostiziert werden. Gehölze sind nicht vorhanden. Dem Untersuchungsraum kommt Habitatfunktion für Amphibien zu, da sich im Geltungsbereich geeignete Laichgewässer befinden. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund ungeeigneter, nicht grabbarer Bodenverhältnisse auszuschließen. Im Rahmen der Kartierung wurde kein Brutgeschehen festgestellt.

Abb. 3: Lage der Ausgliederung im Landschaftsschutzgebiet LSG 45 „Tollensebecken“



Mithilfe einer Auswertung des entsprechenden Messtischblattquadranten 2445-3 in den Kartenwerken des LUNG können Aussagen über folgende potenziell vorkommende Großvogelarten getroffen werden: im Zeitraum von 2008-2016 drei Brutplätze des Kranichs, 2015 ein besetzter Seeadler Horst und 2014 ein besetzter Horst des Weißstorchs. Außerdem können Fischotteraktivitäten im entsprechenden MTB-Q registriert werden.

Boden

Als Bodenart konnte im LINFOS sickerwasserbestimmter Lehme-bzw. Tieflehme festgestellt werden. Als Bodengesellschaft wird „Tieflehm-/Lehm-/Parabraunerde/Fahlerde/ Pseudogley mit starkem Stauwassereinfluss“ genannt. Das Vorhaben liegt nicht in einem potenziellen Moorverbreitungsgebiet. Dem Boden kommt laut LUNG eine erhöhte Schutzwürdigkeit zu. Die Ackerzahl beträgt 34, also ein mäßig ertragreicher, fruchtbarer Ackerboden.

Wasser

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es liegt eine 5-10 m mächtige, bindige Deckschicht mit mittlerer Geschütztheit vor. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 Meter. Bei der Grundwasserüberdeckung handelt es sich um weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Als Grundwasserleiter fungieren glazifluviale Sande zwischen Elser- und Saalekomplex. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwasser beträgt -51 bis -100 m NN. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses beträgt 101,9 mm/a. Es besteht ein potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen in Form von Mächtigkeitsschwankungen. In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen keine Fließgewässer. 685 m nördlich von Neu Rhäse verläuft ein Graben, der über viele Gewässerabschnitte Verrohrungen aufweist.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Beta-Großklimabereiches und weist ein anhydromorphes Mosaik auf. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage geprägt. Die Gehölze üben geringe Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktionen aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der umgebenden Nutzungen, der Straße und der Siedlungsnähe mit vermutlich eingeschränkt.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „oberes Tollensegebiet“ und zur Landschaftseinheit „kuppiges Tollensetal mit Werder“. Das Vorhaben liegt in einem Bereich mit Geschiebelehm- und mergel auf Grundmoräne. Das Relief ist eben bis flachwellig und entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit. Gemäß HPNV Bundeslegende ist „Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald“ als heutige potenziell natürliche Vegetation anzugeben. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in keinem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Dem Landschaftsbildraum V6-23 „nördlicher Tollensesee/ Brodaer und Nemerower Holz“ wird eine sehr hohe Bewertung zu geschrieben. Das Plangebiet hat Siedlungsanbindung. Vorherrschend ist eine strukturarme Agrarlandsschaft mit Sichtbeziehung zum östlich gelegenen Wald. Außerdem wird das Untersuchungsgebiet gemäß Angaben des LUNG in ein sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert eingeordnet.

Natura-Gebiete

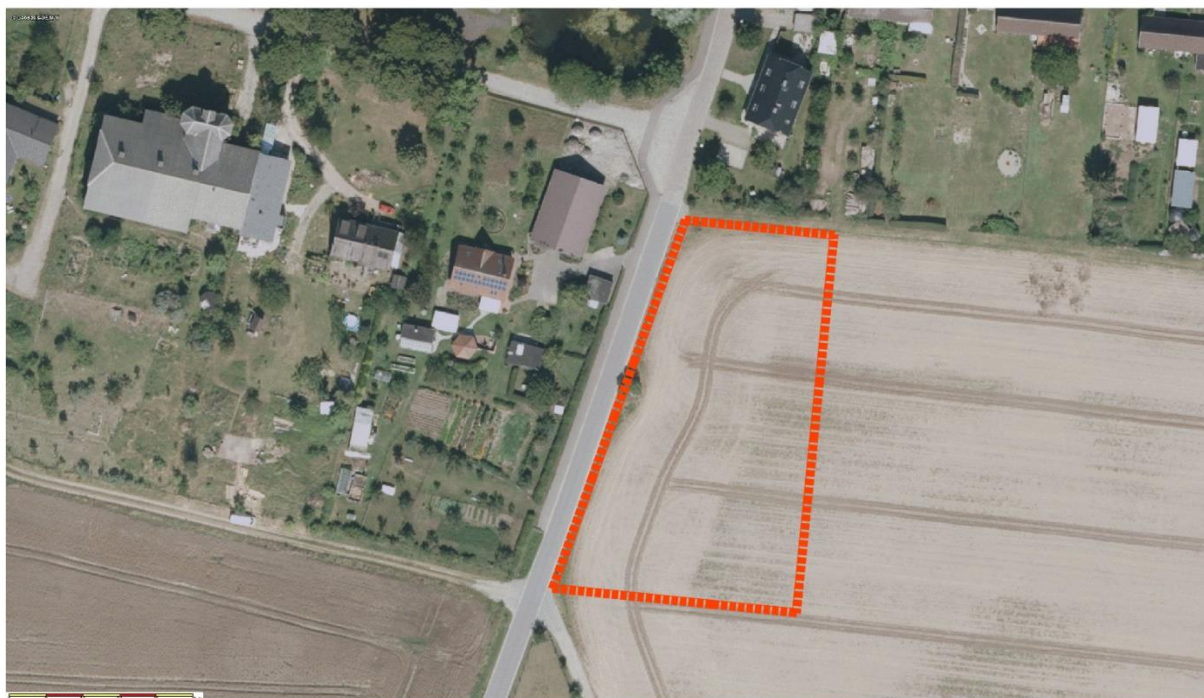
Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung ist 300 m vom Vorhaben entfernt. Es handelt sich um das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Das Natura 2000 Gebiet umfasst eine Fläche von 6.550 ha. Im Standard-Datenbogen werden folgende Zielarten aufgeführt: kriechender Sellerie, Mopsfledermaus, Rotbauchunke, Biber, Steinbeißer, Bachneunauge, Fischotter, europäischer Schlammpeitzger, großes Mausohr, Eremit, Kammmolch, bauchige Windelschnecke. Die FFH- Vorprüfung zum B-Plan kommt zu dem Schluss, dass die

Erhaltungsziele des GGB DE 2245-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ durch das Vorhaben nicht gefährdet sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum. Die vorhandenen und geplanten Bebauungen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

Abb. 4: Ausgliederungsfläche auf dem Luftbild (© GeoBasis-DE/M-V 2021)



3.2 Vorbelastungen der Ausgliederungsfläche

Das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von circa 0,42 ha (siehe Abbildung 4) unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit häufigem Befahren schwerer landwirtschaftlicher Maschinen, dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel sowie einer mehrmals im Jahr durchgeführten Bodenbearbeitung. Es ist von geringfügigen Immissionen seitens des Straßenverkehrs, aufgrund der westlich anschließenden Kreisstraße 78, sowie störenden Einflüssen (Lärm, Licht, Geruch) aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung mit Hühnerhaltung auszugehen. Südlich der Ackerfläche werden Schafe gehalten.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung des Gesamtraums bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG- VO

Bei Nichtdurchführung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Plan Fläche würde die Fläche weiterhin als Lehmacker bestehen bleiben und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

4. UMWELTAUSWIKUNGEN

4.1 Kurzdarstellung der Alternativen

Anlass für die Änderung der LSG- VO ist die Ausgliederung des Geltungsbereiches eines sich in Aufstellung befindenden B-Planes, um die Genehmigungsfähigkeit des B- Planes zu erreichen. Der B- Plan trifft Nutzungs- und Entwicklungsfestsetzungen für eine zum Teil bereits bebaute Fläche sowie für damit im Zusammenhang stehende erschlossene Ackerflächen, auf denen Wohnbebauung entstehen soll. Die LSG- Ausgliederung ist somit unmittelbar an das historische Bauland zuzüglich der Ergänzungsflächen und den Geltungsbereich des B- Planes gebunden. Alternativen bestehen nicht.

4.2 Umweltauswirkungen der Planfestlegungen

4.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei der Umsetzung der Änderung der LSG-VO zwecks Ausgliederung einer B-Planfläche, reduziert sich die 10.452 ha große LSG-Fläche um 0,42 ha. Dies ist eine unwesentliche Änderung. Die Ausgliederung hat keine Wirkung auf die Funktion des LSG, da die betreffende Fläche Siedlungszusammenhang aufweist und bereits einer anthropogenen Beeinflussung ausgesetzt ist. Die Fläche ist Teil einer ausgedehnten Ackerfläche, die die hochwertigen Waldlebensräume im Osten vom Siedlungsbereich „abpuffern“. Durch die Ausgliederung ändern sich weder Immissionen wesentlich, noch bedeutsame Freiräume, noch Vernetzungen innerhalb des LSG, da sich die Ausgliederungsfläche direkt an einer Hauptstraße am Rand des LSG befindet. Infolge der Ausgliederung können die Festsetzungen aus der B-Planung realisiert werden. Im Plangeltungsbereich soll Bebauung auf einer Lehmackerfläche entstehen, die sich an der Bauweise der Umgebung orientiert. Es handelt sich hier bei um Wohnbebauung, welche maximal 1-geschossig, mit einer GRZ von 0,3 und somit mit zulässiger Überbauung von 45 % der Wohnbaufläche errichtet werden darf. Zulässig sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser. Verkehrsflächen liegen im Bereich der vorhandenen Lindenstraße. Im Norden der Vorhabenfläche (Flurstück 30) sind gemäß §9 BauGB „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ vorgesehen. Im Osten der Ausgliederungsfläche ist die Anpflanzung mit Sträuchern vorgesehen. Zusätzlich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu bepflanzen. Es sind Fällungen von jungen Eschenaufwüchsen vorgesehen.

Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Umgebungsbebauung gebunden. Seitens der Landschaft wird sich die zukünftige Bebauung als Bestandteil des Siedlungsbereiches von Neu Rhäse darstellen. Versiegelungen und Baumfällungen betreffen keine bedeutenden Lebensräume. Der AFB stellt keinen Konflikt mit dem §44 BNatSchG fest.

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem

Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch Wohnbebauung zu erwarten.

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplante Wohnnutzung verursacht nur geringe zusätzliche Immissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort genutzter Siedlungsrandbereich ist. Die menschliche Gesundheit wird daher nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich im Siedlungsrandbereich und steht im Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung von Neu Rhäse. Die Vorbelastungen durch bestehende gleichartige Nutzungen sind relativ gering. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen auf Flora, Fauna, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden durch Pflanzungen abgemindert. Die geplanten Funktionen werden die vorhandene Infrastruktur nutzen. Es kommt daher nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bauwesen üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

4.2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch naturschutzrechtliche Maßnahmen abzumindern oder zu kompensieren, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind.

Kleinräumig werden im Rahmen des B- Planes folgende Maßnahmen umgesetzt, die für das Gesamt-LSG keine Bedeutung haben aber zur Information aufgeführt werden:

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen, die Herrichtung der Zuwegung, Montage- und Fundamentflächen sowie Abrissarbeiten sind zwischen dem 01. Oktober und 01. März oberirdisch mit leichter Technik zu realisieren. Die Flächen sind zu mähen.
- V2 Die Bauarbeiten, einschließlich unterirdischer Abrissarbeiten und Rodungsarbeiten, sind ab dem 01. März, also ab Beginn der Hauptaktionszeit der Amphibien, zu beginnen.
- V3 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine

ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch Gutachter*innen auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die Untersuchung des Plangebietes vor Baubeginn auf Bodenbrüter/Lurche/Reptilien. Gegebenenfalls vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Habitaten festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V4 Im Bereich der Anpflanzfestsetzung ist eine einreihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind folgende Pflanzen zu verwenden: Heister und Sträucher der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.
- V5 Pro 200 m² neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), *Rubus fruticosus* (Brombeere), *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose))) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen
- V6 Es ist Beleuchtung mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
- V7 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Alternativ sind diese zu verhängen oder die dahinter liegenden Räume mit Mobiliar zu versehen
- V8 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu verbrauchen.

Kompensationsmaßnahme

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 7.632 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Verwendet wird das Ökokonto MSE-047 „Naturwald Schöne Aussicht bei Usadel“ mit Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald als Maßnahme. Die Kompensationsfläche ist circa 23 km vom Eingriffsort entfernt. Ansprechpartner: Romy Kasbohm. Tel.: 03843 8301 211. E-Mail: dienstleistungen@lfoa-mv.de

CEF- Maßnahme

- CEF 1 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler ist ein möglicher Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

5. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Großräumig betrachtet besteht kein Bedarf die geplante Ausgliederung einer Fläche aus dem LSG durch ein Monitoring zu überwachen, da die Wirkungen der B- Planfestsetzungen auf das LSG gering sind. Mögliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf den B- Plan wurden folgendermaßen hergeleitet:

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Landschaftsschutzgebiet. Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das LSG durch die Ausgliederung zu erwarten sind. Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Beschaffung Unterlagen/Informationen

- Entwurf B-Plan Nr. 7 „Wohnen in Neu Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse"
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten traten bei der Beurteilung der Änderung nicht auf.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Ausgliederung ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Fläche ist anthropogen vorbelastet und mit 0,42 ha sehr klein. Nutzungsänderungen sowie Änderungen von Kubaturen und zusätzliche Versiegelung infolge der Umsetzung des B-Planes Nr. 7 "Wohnen in Neu Rhäse" sind relativ gering. Die Wirkungen der Änderung sind daher unwesentlich. Die Funktion und Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Tollensebecken“ wird bei Realisierung der Änderung nicht beeinträchtigt.

Anhang 1-Fotodokumentation

Bild 01: Eschenaufwüchse am westlichen Ackerrand der Ausgliederungsfläche



Bild 02: südlicher Ortsrand von Neu Rhäse. Überblick Ackerfläche. (Richtung Nordost)



Bild 03: südliche Ausgliederungsfläche mit Acker und angrenzendem Wald. (Richtung Osten)

